

IX.

Bürger-Convvents-Verhandlungen

am Freitage, den 23. September, 1825.

Antrag des Senats.

Der Senat hat Sich zu der heutigen Zusammenberufung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranlaßt gefunden, um nachstehend bemerkte Gegenstände Ihrer Berathung zu unterziehen:

I. Bericht der Schoß-Deputation.

Indem I. der Senat den Bericht der Schoß-Deputation nebst Anlage a. der Ehrliebenden Bürgerschaft hierdurch mittheilt, hält Er dafür, daß zu No. 7 des Berichts die vorgeschlagenen Worte „die ordentlichen Schulmeister in den Kirchspielschulen“ zu eng gefaßt seyen, indem die ordentlichen Schulmeister an der Schule bei der St. Petri und bei der St. Johannis Kirche zu den Befreieten gehören, dieselben aber bei jener Wortfassung als ausgeschlossen erscheinen würden.

Anlage A.

Er schlägt daher vor, diese Classe von Befreieten so zu bezeichnen:

„die ordentlichen Schulmeister an den mit den Kirchen in
Verbindung stehenden Schulen.“

Im Uebrigen genehmigt Er die Vorschläge der Deputation und genehmigt Seinerseits den Inhalt der Ihm zu ertheilenden Instruction, worauf unter No. 13 des Berichts angetragen worden.

II. Vormundschafts-Ordnung.

Sodann giebt II. über den Entwurf einer Vormundschafts-Ordnung und die darüber in den Conventen vom 7. und 28. November 1823, 6. und 20. Mai

(27)

20. Mai dieses Jahres erfolgten Erklärungen der Ehrliebenden Bürgerschaft der Senat die Seinige dahin ab:

Zu §. 2. Da hier die Uebernahme einer Vormundschaft als Pflicht ausgesprochen ist, sich also von selbst versteht, daß sie erzwungen werden könne: so hält auch Er den erwähnten Schlußsatz für überflüssig.

Zu §. 4 ist Er mit der gewünschten Beglassung ebenfalls einverstanden.

Zu §. 5 ist Er mit dem gewünschten Zusatz einverstanden.

Zu §. 9 schlägt Er folgenden Zusatz in einem besonderen Sphn vor:

Besitzen Pflöglinge bei der Wiederverheirathung ihrer Mutter außer ihrem Antheil am bisherigen Sammtgute ein besonderes Vermögen, so hört mit Errichtung der Einkindschaft zwar die Vormundschaft über die Personen der Pflöglinge auf, dauert jedoch über das besondere Vermögen fort und erstreckt sich auch auf das etwa noch hinzukommende. Von dem nach errichteter Einkindschaft den Kindern zugefallenen Vermögen haben die resp. Stiefältern der vormundschaftlichen Behörde innerhalb vierzehn Tagen von davon erlangter Wissenschaft Anzeige zu machen und letztere in dem Falle eine neue Vormundschaft darüber anzuordnen, wenn die frühere nicht mehr fort dauert.

Einkindschaften werden gewöhnlich geschlossen, wenn eine Wittve heirathet und das Sammtgut zu klein ist, um mit den Kindern abzutheilen. In den meisten Fällen dieser Art ist auch der Stiefvater unbemittelt; wenn ihm daher auch die Einkünfte von dem besonderen Vermögen, oder ein Theil derselben zur Unterhaltung und Erziehung der Kinder überlassen werden können, so ist es doch selten rathsam, ihm auch die Verwaltung des Vermögens anzuvertrauen.

Ferner wünscht der Senat den Zusatz:

Einkindschaften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der vormundschaftlichen Behörde nach vorgelegtem im Original oder in beglaubigter Abschrift bei den Acten zu bewahrenden Inventarium.

Dieser Zusatz ist nothwendig, damit sich die vormundschaftliche Behörde jederzeit rechtfertigen könne.

Zu §. 12 ist Er mit den gewünschten Zusätzen einverstanden, und zwar dahin, daß es im Anfange heißen möge:

muß nach bester Wissenschaft angegeben werden u. s. w.

Zu §. 16 ist Er dahin einverstanden, daß dieser Sph so gefaßt werde:

Die vormundschaftliche Behörde ertheilt die Bestätigung nur dann, wenn sie die ernannten Personen tauglich findet und ist auch ermächtigt, denselben andere Vormänder beizuordnen. Versagt sie die Bestätigung, so sind in dem Bescheide die Gründe der Verweigerung anzugeben.

Zu §. 22 b. ist Er mit der gewünschten Beglassung einverstanden.

Zu §. 25

Zu §. 25 desgleichen dahin:

Wer — befreit, verfällt in eine angemessene Geldstrafe.

Zu §. 26 desgleichen dahin:

bei einer angemessenen Geldstrafe u. s. w.

Zu §. 28 ist der Senat mit der zu verändernden Ueberschrift einverstanden, nicht aber damit, daß die Beiordnung eines tutoris honorarii von der Zustimmung der Vormünder abhängig werde. Sehr oft ist nach den bisherigen Erfahrungen der Pupillen-Commission eine solche Beiordnung sehr nothwendig, wenn auch die Vormünder es nicht einsehen. In den meisten Fällen dieser Art muß einer der hiesigen Sachführer ernannt werden. Sie haben aber bei aller sonstigen Geschicklichkeit und Erfahrung in ihrem Fache doch, wie leicht zu erachten, nicht alle gleiche und genügende Fähigkeit gerade zu diesen Geschäften oder einzelnen Arten derselben. Die Pupillen-Commission ist aber am besten im Stande, aus ihrer Erfahrung zu beurtheilen, wer sich im gegebenen Falle am besten dazu eignet. Gewiß ist es daher für die Pfleglinge sehr ersprießlich, sowohl in Betreff der Beiordnung selbst als der Wahl des Beizuordnenden der vormundschaftlichen Behörde die Hände nicht zu sehr zu binden. Ohnehin versteht es sich, daß sie die tutela honoraria wieder aufheben wird, sobald sie nicht mehr nöthig ist.

Diesemnach schlägt der Senat folgende Fassung vor:

Die vormundschaftliche Behörde kann einen tutor honorarius nur nach vorgängiger Vernehmung der Vormünder mit möglichster Berücksichtigung des von ihnen Vorzuschlagenden beiordnen und demselben nach Berathung mit den Vormündern ein Honorar aus dem Vermögen des Pfleglings bewilligen.

Zu §. 29 ist Er einverstanden.

Zu §. 32 b. Der gewünschte Zusatz scheint hier überflüssig, da der §. 43 das Erwähnte deutlich ausspricht. Dagegen würde zu d. in Klammern auf den zu §. 9 vorgeschlagenen Zusatz, falls er vereinbart würde, zu verweisen seyn.

Zu §. 38. Da nur von dem Fall vorhandener Inventarien hier die Rede ist, so scheint es des gewünschten Zusatzes nicht zu bedürfen, zumal da der Fall, welchen die Ehrliebende Bürgerschaft vor Augen hat, schon im vorhergehenden §. 37 berücksichtigt ist. Dagegen würde beizufügen seyn:

In gleicher Frist muß in dem im §. 37 angegebenen Falle das aufgenommene Privatverzeichniß vorgelegt werden.

Zu §. 41 ist der Senat mit der gewünschten Weglassung einverstanden.

Zu §. 46 ist Er mit der gewünschten Aenderung einverstanden.

Zu §. 47 desgleichen, mit dem Zusatz dahin:

3) Bei Debitsachen; wo es ihnen unbenommen bleibt, der Mehrheit der Gläubiger beizutreten, sofern die Forderung eine chirographarische und vor Bestellung der Vormünder entstanden ist.

Zu §. 49 schlägt der Senat folgende, Ihm noch genauer scheinende Fassung vor:

Jeder von ihnen haftet den Pflinglingen für die ihm zur Last fallende Untreue oder Unterlassung des vorgeschriebenen Fleißes mit seinem ganzen Vermögen solidarisch.

Zur Erledigung der Bemerkung der Ehrliebenden Bürgerschaft bei §. 103, hält Er dafür, daß hier der Zusatz in einem besondern §ph gemacht werde:

Die Erben der Vormünder sind jedoch nur wegen Arglist und grober Versehen ihres Erblassers verantwortlich, es sey denn, daß die Klage schon bei des letzteren Lebzeiten angestellt war, in welchem Fall die Erben für den nämlichen Grad der Schuld und des unterlassenen Fleißes zu haften haben.

Zu §. 52 tritt der Senat dem Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft bei und schlägt folgende Fassung vor:

Sie haben das Vermögen der Pflinglinge zu erhalten und mit möglichster Sicherheit nutzbar zu machen, dabei aber rechtlich verbindende Anordnungen der Erblasser oder Schenker zu befolgen, ohne Verantwortlichkeit für Verluste, die durch solche Anordnungen entstehen.

Hiernach würden z. B. Vormünder eine Anordnung, wodurch die Kinder in ihren statutarischen Portionen gekränkt, oder beschwert würden, nicht zu befolgen haben.

Zu §. 62 würde neben der Disconto-Casse noch die Sparcasse beizufügen seyn.

Zu §. 76. Hier würden die erwähnten Fleischbänke zu streichen seyn, weil nach der bestehenden Einrichtung des Knochenhaueramts und der Freischlächter-Societät die Fleischbänke kein Eigenthum einzelner Interessenten sind, sondern als Theile der Hallen ein Eigenthum der jeweiligen Genossenschaft.

Zu §. 86. Eine bei jeder Rechnungsablage Statt findende Nachsehung der Documente würde wesentlich zu Sicherung des nicht administrirenden Vormunds und auch der vormundtschaftlichen Behörde dienen, zumal wenn Documente auf den Inhaber (au porteur) darunter sind. Auch bei bereits approbirten Documenten in den Händen eines das höchste Vertrauen verdienenden Vormunds darf dann aber keine Ausnahme gemacht werden, weil sonst die vormundtschaftliche Behörde, wenn sie die Vorlegung von Anderen verlangte, immer ein kränkendes Mißtrauen verrathen würde.

Der Senat schlägt daher den Zusatz am Schlusse vor:

Auch müssen dabei jedesmal die Documente über ausstehende Forderungen zum Nachsehen vorgelegt werden.

Zu §. 89. Der bisher von der Pupillen-Commission beobachtete Mechanismus ist, nach deren Bericht, den Vormündern bequemer und praktisch bewährt befunden.

Der Senat schlägt daher folgende mildere Fassung vor:

Mit Ablauf des ersten Rechnungsjahrs werden die Vormünder zur Einreichung der Rechnung auf einen bestimmten Termin aufgefordert. Erschei-

nen

nen sie nicht und reichen die Rechnung nicht ein, so wird ihnen durch eine schriftliche zu insinuierende Resolution ein fernerer Termin bei einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. aus ihren eigenen Mitteln dazu angesetzt. Leisten sie auch dann keine Folge, so wird ein dritter Termin bei geschärfter Geld- oder den Umständen nach Gefängnißstrafe angesetzt.

Fristverlängerung findet nur aus erheblichen hinlänglich glaubhaften Gründen Statt.

Der Termin zur ferneren Rechnungseinreichung wird immer bei der Zuschreibung der vorigen schriftlich aufgegeben.

Zu §. 97 bis 102:

Mit dem zu §. 98 gewünschten Zusätze ist der Senat einverstanden, hält indeß dafür, daß diese §§. 97 bis 102 anders abzufassen seyen.

Nach den von der Pupillen-Commission gegebenen Aufklärungen war die bisherige Procedur folgende: Gewöhnlich legten die Vormünder die Schlußrechnung nicht ihr, sondern nur dem volljährigen Pflegling ab, der ihnen darüber und über die geschehene Ablieferung des Vermögens quitirte. Wurden dann auf den im Termin-Calendar stehenden nächsten Termin die Vormünder zur Rechnungsablage aufgefordert, so zeigten sie an, der Pflegling sey unterdessen volljährig geworden, producirten die Quittung und wurden dann entschlagen. Oder sie thaten dies auch wohl gleich. Oder sie erschienen mit dem Pflegling in der Sitzung und ließen ihn zum Protocoll erklären, er habe die Schlußrechnung anerkannt und das Seinige empfangen, worauf sie entschlagen wurden. Oder sie lieferten ihm solches vor der Commission ab, seine Erklärung ward zum Protocoll genommen und die Entschlagung verfügt.

Bisher also kam die Schlußrechnung bei der Pupillen-Commission nur dann zur Untersuchung, wenn der Pflegling etwas dabei zu moniren hatte. Bei diesem Verfahren haben sich bisher keine Inconvenienzen gezeigt, vielmehr dient es zur Erleichterung sowohl der Vormünder als der vormundtschaftlichen Behörde.

Der Senat schlägt also folgende Fassung vor:

§. 97. Schlußrechnung. Ablieferung. Bei beendigter Vormundschaft ist binnen vier Wochen dem bisherigen Pflegling oder dessen Vertreter die Schlußrechnung abzulegen, welche berechtigt sind, auch die Einsicht der Jahresrechnungen, des Inventariums und aller Belege und Documente zu begehren.

§. 98. Finden sie dabei nichts zu erinnern, so empfangen sie darnach sofort oder innerhalb der mit den Vormündern verabredeten Frist das Abzuliefernde, bescheinigen die Anerkennung der Schlußrechnung und den Empfang unter derselben oder daneben, und bleibt es den Vormündern überlassen, entweder alsbald, oder im nächsten Rechnungstermine unter Production jener Bescheinigungen ihre Entlassung bei der vormundtschaftlichen Behörde nachzusuchen. Diese ertheilt solche, wenn der Aussteller persönlich oder durch

einen Special-Bevollmächtigten die Bescheinigungen zum Protocoll der öffentlichen Sitzung anerkannt oder die Unterschrift beglaubigt vorgelegt ist.

§. 99. Ist die Schlußrechnung anerkannt, die Ablieferung aber in der gehörigen Zeit nicht erfolgt, so steht den Betheiligten der gerichtliche Weg frei.

§. 100. In Ermangelung eines Einverständnisses über die Vormundschaftsrechnung und geführte Verwaltung bringt die eine oder andere Partei die Sache zur Untersuchung an die vormundschaftliche Behörde, welche die gemachten Monita prüft oder zu deren Beibringung eine Frist von höchstens sechs Monaten bei Verlust der etwaigen Erinnerungen und bei sonst anzunehmender Anerkennung der richtig und gehörig geführten Rechnung und Verwaltung festsetzt, erforderlichen Falles auch den Vormündern weitere Aufklärungen und Beibringung von Belegen zur Schlußrechnung auslegt, und die streitigen Punkte gütlich auszugleichen sucht. Schlägt dieses fehl, so verweist sie die Parteien an das Gericht. Jedoch bleibt es ihr dann vorbehalten, die erforderlichen Maaßregeln in Beziehung auf einstweiligen Besitz und Verwaltung bis zur eintretenden gerichtlichen Verfügung anzuordnen.

§. 101. Ist bei Beendigung der Vormundschaft u. s. w.

Hier würde der Inhalt des §. 99 folgen.

Dagegen würde der bisherige §. 102 wegfallen, da die Entschlagung abseiten der vormundschaftlichen Behörde unter die quitirte Schlußrechnung oder in einer besonderen Resolution ertheilt werden würde, jedenfalls aber auch sich aus den Protocollen der vormundschaftlichen Behörde ergeben muß und daselbst nachgesehen werden kann.

Zu §. 103 bezieht sich der Senat auf Seine Erklärung zu §. 49.

Zu §. 117 und 118 setzt Er Seine Erklärung noch aus, da zu erwarten ist, daß durch eine von Ihm gewünschte noch zu berathende Verordnung wegen Verschollener diese §§phen noch Modificationen unterliegen werden.

Zur Taxordnung No. 7 und 8 ist der Senat einverstanden, daß diese Gebühren wegfallen, und hält, nach darüber von der Pupillen-Commission gegebenen Aufklärungen, die Bewilligung folgender Gehalte für angemessen:

- | | |
|--|--------|
| 1) Dem bei der Pupillen-Commission adhibirten Gerichtsboten jährlich | 130 Rg |
| 2) dem Landvoigt am rechten Weserufer | 15 — |
| 3) dem Landvoigt am linken Weserufer | 10 — |
| 4) dem Gerichtsboten zu Begesack | 5 — |

wogegen diese Personen dann alle Aufträge der vormundschaftlichen Behörde in Vormundschaftssachen auszuführen haben, und nur die Inventuren von den Parteien bezahlt erhalten.

Der

Der bisher der Pupillen-Commission jährlich angewiesene Fond wird dann bedeutend verringert werden können.

Der Senat fordert nunmehr die Ehrliebende Bürgerschaft zur Berathung Seiner obigen Vorschläge auf, und erwartet darüber Ihre weitere Erklärung.

III. Gesetzliche Bestimmungen wegen Verschollener.

In einem Handelsstaate, wie der unserige, kommen die Fälle häufig vor, daß Personen lange abwesend sind und man nicht weiß, ob sie noch leben oder nicht, oder daß ihr Tod aus bekannten Umständen höchst wahrscheinlich, dennoch aber nicht erwiesen ist. In solchen Fällen kommt es dann in Frage: was ist mit ihrem zurückgelassenen oder ihnen nach ihrer Entfernung angefallenem Vermögen anzufangen? kann überhaupt und wie bald ihrem etwa zurückgelassenen Ehegatten eine anderweitige Heirath verstatet werden? wie bald können sie für todt erklärt werden und welche Folgen entstehen daraus? u. s. w.

Hier aber zeigt sich eine Lücke oder doch eine Unvollkommenheit in der Gesetzgebung, deren Ausfüllung und Verbesserung dem Publicum wie den Gerichten gleich wünschenswerth seyn muß.

Die alten Römer, denen die ganze cultivirte Welt gehörte und die nur Küstenschiffahrt trieben, begnügten sich mit dem sehr natürlichen Rechtsfage: Ein Mensch wird so lange für lebend gehalten, bis sein Tod erwiesen ist. Die Praxis neuerer Völker nahm gewöhnlich das vollendete siebenzigste Lebensjahr eines Verschollenen als vermuthliche längste Lebensdauer an, und, wo nicht Particulargesetze besondere Verfügungen getroffen haben, wird Niemand ohne vorgängige Edictalladung und auch dann erst nach vollendetem siebenzigsten Jahre für todt erklärt, bis dahin aber für Erhaltung seines Vermögens Sorge getragen.

Diese Proceedur hat jedoch meistens für die zurückgebliebenen nächsten Angehörigen große Unbequemlichkeiten, denen neuere Gesetzbücher, namentlich das Preussische und Französische, möglichst abzuhelpen gesucht haben. Nach Beendigung des letzten Krieges ward auch hier eine solche, indessen nur auf diesen Krieg sich beziehende, Verordnung in Betreff verschollener Militairpersonen erlassen, die also auf Fälle, wo Civilpersonen, namentlich Seefahrer, verschollen sind, keine Anwendung leidet.

Allein die Nothwendigkeit, auch diese Fälle in gesetzliche Fürsorge zu nehmen und dabei das Interesse der zurückgebliebenen nächsten Angehörigen besser als bisher zu berücksichtigen, ist lange, besonders bei den hiesigen Gerichten, gefühlt und auch in den §§. 117 und 118 des Entwurfs einer Vormundschaftsordnung kund gegeben.

Der Senat hält jedoch diese projectirten Verfügungen nicht für ausreichend und dem Bedürfnisse entsprechend, wünscht vielmehr:

daß durch eine gemeinschaftliche Deputation ein Entwurf zu gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Verschollenen und ihres Vermögens ausgearbeitet werden möge;

damit die desfallige Verordnung und die Vormundschaftsordnung sich wechselseitig ergänzen mögen.

Sehr wünschenswerth würde es seyn, wenn die Arbeit so beschleunigt werden könnte, daß beide Verordnungen zugleich ins Leben träten.

Der Senat trägt also darauf an, daß die Ehrliebende Bürgerschaft zu dem erwähnten Geschäfte einige Mitglieder deputiren möge, denen Er dann Seine Commissarien beifügen wird.

IV. Liquidation der Entschädigung Hannovers wegen der Syker Gefälle u. s. w.

Sodann hat IV. die provisorische Finanz-Deputation dem Senat ihren Bericht, die Liquidation der Entschädigung Hannovers wegen der abgetretenen Syker Gefälle aus Arsten und Habenhausen in Gemäßheit der §§. 6, 8, 9, 10, der Convention vom 7. Juni 1823 betreffend, eingereicht. Der Senat findet Seinerseits kein Bedenken, den darin enthaltenen Anträgen beizustimmen, und theilt der Ehrliebenden Bürgerschaft den Bericht in der Anlage B. zu Ihrer Erklärung hierbei mit.

Anlage B.

V. Hafen zu Vegesack.

V. hat das Hafen-Departement dem Senat den ihm aufgetragenen Bericht, in Betreff einer auf die ein- und ausgehenden Schiffe zu legenden Abgabe, zur Deckung der Kosten des Oeffnens und Schließens der Drehbrücke zu Vegesack, eingereicht, und damit einige Anträge Behufs Bewirkung eines bessern Verhältnisses der Hafen-Entraden zu den Kosten der Unterhaltung verbunden, welchen der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen in der Anlage C. hierbei mittheilt.

Anlage C.

VI. Fischeramt.

Ferner hat VI. das hiesige Fischeramt dem Senat vorgestellt, wie, ungeachtet seiner Privilegien auf Fischerei in der Weser und Benützung der Ufer zum Aufziehen und Trocknen der Netze, es seit mehreren Jahren in seinem Gewerbe außerordentlich beeinträchtigt werde, nicht allein bei der Fischerei außer dem Stadtgebiete, sondern auch innerhalb desselben, hauptsächlich durch die neuere Methode der Fährbarmachung des Stroms durch sogenannte Parallelwerke. Indessen bescheidet sich das Amt, daß sein Gewerbe allerdings zurückstehen müsse, wenn die Beförderung von Handel und Schifffahrt, als Hauptstützen unsers Staats, solche Maaßregeln erfordern, und ohne etwaige Rechtsansprüche geltend machen zu wollen, nimmt es nur die Billigkeit einer Entschädigung in Anspruch, indem es bittet, ihm die mit Ende dieses Jahres aus der Pacht fallende Fährre von der Schlachte nach der Neustadt, die jetzt 2100 Rthlr. Pacht trägt, zu einer etwas ermäßigten Pachtsumme wenigstens auf einige Jahre zu überlassen, damit von dem dabei zu hoffenden Gewinn die Hülfbedürftigsten der jetzt vorhandenen 29 Fischerfamilien unterstützt werden können.

Daß

Daß die Fischerei durch die erwähnten Parallelwerke einen großen Eintrag leide, ist wohl nicht zu bezweifeln, und die hülfsbedürftige Lage der meisten Fischerfamilien eben so wenig, dabei gereicht es diesen alten ehrbaren Familien zum Ruhme, daß sie selten oder nie hiesigen Armenanstalten zur Last gefallen sind. Die Bedienung der Fährre würde dabei auch in geschickte Hände fallen, für das Publicum also wohl keine Besorgniß entstehen können, und für das Amt der Hauptvorthail darin liegen, daß, da es immer Tourenweise nach dem Loose fischt, ein Theil des Personals unterdessen bei der Fährre beschäftigt würde. Sollte nun auch der Ertrag der Fährre ferner, wie seither, dem Armenhause überlassen werden, so würde für dieses der etwaige Ausfall an dieser Einnahme von keiner sonderlichen Bedeutung seyn. Jüngere Fischer und Söhne, die noch keine Meister sind, mögen sich nach einem andern Gewerbe umsehen, die älteren sterben allmählig aus, nur auf deren Unterstützung kommt es an, somit wird eine etwaige Begünstigung des Amtes in der Pacht nur wenige Jahre zu dauern brauchen; es ist also nicht zu besorgen, daß daraus eine Art bleibender Pensions-Anstalt für verarmte Fischer entstehe.

Aus allen diesen Rücksichten möchte der Senat diese Angelegenheit der Ehrliebenden Bürgerschaft zur Ueberlegung durch eine gemeinschaftliche Deputation empfehlen.

VII. Zeichnen- und Navigations-Schule.

Endlich VII. hat in Gemäßheit des früher erteilten Auftrags, die Deputation, welche sich mit der Organisation der niederen Schulen beschäftigt, über die Einrichtung

der Schule für Künstler und Handwerker und der Navigations-Schule

die Berichte erstattet, welche die Vorschläge zur Ausführung der schon beschlossenen Grundzüge beider Anstalten enthalten.

Der Senat theilt beide Berichte der Ehrliebenden Bürgerschaft in den Anlagen D. und a. mit, indem Er Ihrer Erklärung darüber entgegen sieht, und die Seinige Sich vorbehält.

Anlage D.

Der Senat, indem Er die Ehrliebende Bürgerschaft auffordert, zu den Beratungen über die vorbenannten Gegenstände nunmehr zu schreiten, wünscht Ihr dazu den besten Segen des Höchsten!

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft erklärt Sich über die Ihr im heutigen Convente zur Berathung vorgelegten Gegenstände in Folgendem:

Zu dem I.:

Bericht der Schoß-Deputation,

dankt Eine löbliche Bürgerschaft der Deputation für den Ihr vorgelegten Bericht. Sie bemerkt dabei das Folgende:

Zu A. schlägt Sie vor, daß die Anfangsworte folgendergestalt lauten mögen:

„Alle Bürger des Bremischen Staats, sie mögen in der Stadt, Vorstadt, Begeßack, im Gebiet oder im Auslande wohnen u. s. w.“

Eine löbliche Bürgerschaft setzt dabei voraus, daß nunmehr alle dem Vermögen nach schoßfähige Einwohner in Begeßack und im sonstigen Gebiete zum Schoß contribuiren müssen.

Sollte diese Ansicht Schwierigkeiten finden, so erwartet Sie vor Annahme der Schoßordnung und Erhebung des Schoßes darüber einen Bericht der Revisions-Deputation.

Zu 7 pflichtet Eine löbliche Bürgerschaft der heutigen Erklärung Eines Hochweisen Rathes bei.

Zu 10. Hier wird nach Ansicht Einer löblichen Bürgerschaft die frühere Bestimmung:

„und nur in dem Falle für ihre Lebenszeit, wenn sie die Bedienung wegen „Alter oder Schwäche niedergelegt haben“

beizubehalten seyn.

Zu 12 hält Sie dafür, daß elternlose minderjährige Kinder, wenn sie kein schoßbares Vermögen besitzen, auch von den Collecten frei sind.

Zu 14. Auch hier findet Sie das zu 12 bemerkte als allgemeine Regel anwendbar.

Zu 18 wünscht Sie, daß der Nachsatz:

„Die Fonds von Familien- oder sonstigen Stiftungen u. s. w.“

wegbleibe, weil diese neue Bestimmung leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben kann.

Zu 24 hält Sie den Zusatz für zweckmäßig:

„doch wird derjenige, welcher den Schoß eingesandt, bei der nächsten Schoß-
„Erhebung aufgefordert, ihn persönlich zu eröffnen und in die Kiste zu
„werfen.“

Der

Der Passus in fine:

„Es sollen durch u. s. w.“

wird Ihrer Ansicht nach beizubehalten seyn.

Dem sonstigen Inhalte des Berichtes pflichtet Eine löbliche Bürgerschaft bei.

Sollte Ein Hochweiser Rath diesen Bemerkungen beitreten, wird darnach die revidirte Schoßordnung zu modificiren und dann der Zeitpunkt der Hebung des Schoßes zu bestimmen seyn.

Da auch der Herr Carl Focke mit Tode abgegangen, dessen Verdienste bei der Schoß-Deputation Eine löbliche Bürgerschaft dankbar anerkennt, so hat Sie in dessen Stelle den

Herrn Johann Gottfried Wienholt
wieder erwählt.

Zu dem II.:

Vormundschafts-Ordnung,

reservirt Sie Sich die Erklärung.

Zu dem III.:

Gesetzliche Bestimmungen wegen Verschollenen,

wünscht Sie, daß die Deputation, welche sich mit dem Entwurfe einer Vormundschafts-Ordnung beschäftigte, diesen Gegenstand erörtere und darüber einen Bericht vorlege.

Zu dem IV.:

Liquidation der Entschädigung Hannovers wegen der Syker Gefälle u. s. w.

dankt Sie der provisorischen Finanz-Deputation für den vorgelegten Bericht. Sie genehmigt denselben in allen Stücken, bewilligt Ihrerseits die Summe von 4500 Rthlr. zu dem erwähnten Zwecke, und authorisirt die General-Casse zu Auszahlung derselben.

Zu dem V.:

Hafen zu Begesack.

setzt Eine löbliche Bürgerschaft Ihre Erklärung über den Inhalt des Berichtes des Hafen-Departements aus.

Zu dem VI.:

Fischeramt.

Das Gesuch desselben zu berathen, ersucht Sie die provisorische Finanz-Deputation und erwartet darüber einen Bericht.

Zu dem VII.:

Zeichnen- und Navigations-Schule.

Eine löbliche Bürgerschaft dankt der Deputation, welche sich mit der Organisation der niederen Schulen beschäftigt, für die eingereichten Berichte.

Sie pflichtet dem erstern in allen Stücken bei.

In Betreff des zweiten — der Navigations-Schule — ist Sie im Allgemeinen mit dem Inhalte einverstanden; nur wünscht Sie in Betreff der Bestimmung hinsichtlich der zu vergebenden Freistellen, daß solche wie bei der Hauptschule vom Scholarchat und der Verwaltung dieser Schule vergeben werden.

Eine löbliche Bürgerschaft sieht Sich noch zu folgenden Vorträgen veranlaßt:

In Betreff des Weggeldes zu Wahrthurm sieht Sie dem Berichte der provisorischen Finanz-Deputation entgegen; zugleich wiederholt Sie Ihr Gesuch um Mittheilung des Zoll-Tarifs und die dem neuangestellten Zollerheber ertheilte Instruction. So auch sieht Sie dem Berichte über ein zu erbauendes Detentions-Haus des Forderhamstern entgegen.

Mit Vergnügen hat Eine löbliche Bürgerschaft bemerkt, daß das Exerciren der Bürgerwehr in den heißen Monaten beschränkt worden, so daß die 3 ersten Bataillone nach dem vorhandenen Rath- und Bürgerschlusse nur in den Monaten Mai, Juni und September Waffenübungen haben; Sie ersucht Einen Hochweisen Rath, dafür Sorge tragen zu wollen, daß künftig das 4te Bataillon in den Monaten Juli und August ebenfalls gänzlich davon befreit bleibe.

Eine dadurch veranlaßte, am 16. Mai d. J. publicirte Verordnung, daß bei der Bestellung von Bauernwahrleuten oder Stellvertretern für auswärtige Besitzer von Ländereien im Stadtgebiete sich Mißbräuche und Unordnungen ergeben, ist in der allgemeinen Fassung derselben zu ausgedehnt, wenn solche ihrem ganzen Inhalte nach auch auf den hiesigen Bürger in Anwendung kommen sollte, greift dabei zu sehr in die Benutzungsrechte des freien Eigenthums, der bürgerlichen Verfassung und das alte Herkommen ein, als daß nicht auf eine Beschränkung derselben und eine erläuternde Erklärung abseiten Einer löblichen Bürgerschaft anzutragen wäre.

Der Artikel 1 besagter Verordnung macht keinen Unterschied zwischen auswärtigen und hiesigen Besitzern von Ländereien, sondern will als Regel festsetzen, daß ein Jeder, mithin der in der Stadt wohnende Bürger so gut wie der auswärtige Fremde, der ein Stück Land im Gebiete besitzt, ohne grade selbst in derjenigen Dorfschaft wohnhaft zu seyn, zu dessen Feldmark das Land gehört, einen dort ansässigen Stellvertreter anzunehmen und dem Landherrschaft zur Genehmigung vorzustellen habe.

Diese generelle Bestimmung ist für den Bürger eines Freistaats von so geringem Umfang, zu beschränkend, stört ihn zu sehr in dem Genuße seines ohne dergleichen Beschrän-

Beschränkung erworbenen Eigenthums, drückt den gesunkenen Werth der Ländereien und dessen reinen Ertrag nur noch mehr herunter, stellt denselben willkürlichen Bestimmungen und Anforderungen bloß, daher es besser bei dem alten zu belassen seyn wird, daß in der Regel nur der auswärtige Besitzer von Ländereien einen Stellvertreter zu bestellen und anzuzeigen habe, der hiesige Bürger aber nur etwa ausnahmsweise für einzelne Fälle, wo bei dem Verzug Gefahr für die ganze Commune zu besorgen wäre.

Der im Artikel 2, lit. a. — f., so wie im Artikel 3 und 7 ausgesprochene Umfang der Verpflichtungen eines Stellvertreters, in sofern sich solche auch auf das Grundeigenthum hiesiger Bürger mit beziehen sollen, ist ebenfalls zu ausgedehnt, falls der hier anwesende Bürger alle zu den Ländereien gehörige Lasten, sämtliche Befriedigungen, Beiträge, Staats-Abgaben, wie überhaupt jegliche sonstige Leistungen nur durch einen im Gebiete in der nämlichen Feldmark wohnhaften, von dem Landherrschaft zu verpflichtenden Stellvertreter solle abhalten und entrichten lassen müssen, sich dieserhalb nicht an den Eigenthümer, sondern an den Stellvertreter zunächst zu halten wäre.

Dem hiesigen Bürger als zugleich Grundbesitzer wird es übereinstimmend mit seinen Kauf- und Erbbriefen bei allen Prästationen unbenommen bleiben müssen, sein eigener Repräsentant nach Gefallen zu seyn; derselbe ist, wie der Landmann, den nämlichen städtischen Gerichten und in der Stadt wohnhaften Regierungs-Behörden für Stadt und Land unterworfen, also auch nicht einmal schwieriger wie ein auf dem Lande wohnhafter Stellvertreter wegen derjenigen Verpflichtungen anzugehen, die ihn seiner Ländereien halber werden treffen können; derselbe wird wie bisher ohne Nachtheil oder Schwierigkeit direct in seiner Wohnung mit demjenigen, was zu leisten und zu entrichten ist, bekannt zu machen seyn; derselbe bedarf nicht erst indirect von einem Dorfbewohner hinterher zu erfahren, was, wie, wenn und wofür durch einen Stellvertreter zu leisten oder zu bezahlen gewesen sey, wodurch der Bürger einer beständigen Curatel und Administration von Stellvertretern unterworfen bliebe.

Zu e. des Artikels vereinigen sich die Verhandlungen der Rechte und der Belastung des Eigenthums nicht zu Bauerversammlungen, sondern gehören zu den Rechten der Guts herrschaft, so einseitig nicht zu schmälern sind; zu Artikel 8, litt. e. wird in der Regel die Sistirung eines gehörig Bevollmächtigten zureichen.

Die unter litt. g. des nämlichen Artikels enthaltene Bestimmung ist nicht gegen eine mit der obrigkeitlichen Behörde an demselben Orte wohnhaften Bürger in Anwendung zu bringen, der wohl begehren mag, daß ihm hier an Ort und Stelle die erforderlichen Verfügungen mittelst der von Staatswegen besoldeten, ebenfalls hier in loco wohnhaften Landvögte, bekannt gemacht werden.

Wenn allerdings die Bestimmung polizeilicher Verfügungen zu dem Ausfluß der Regierungsgewalt gehören, so gehört doch nicht zu solchen, vielmehr zu legislativen Bestimmungen, die nur gemeinschaftlich von Rath und Bürgerschaft ausgehen können, die Erörterung und Entscheidung: ob denn der hiesige Bürger nicht ferner selbstständig

ein freies Eigenthum in dem Staatsgebiete solle besitzen und selbst verwalten können, sondern dazu eines beständigen in der Feldmark selbst wohnhaften Repräsentanten bedürfe, welche lästige hier seit Jahrhunderten nicht statt gefundene Festsetzungen zu sehr in das Privateigenthum, die bestehenden bürgerlichen Rechte und Befugnisse eingreifen, um nicht vor einzuführenden Neuerungen einer sorgfältigen gemeinschaftlichen Prüfung zu unterliegen, die nur zwischen Rath und Bürgerschaft statt finden können, wenn man als Grundsatz hier aufstellen will: kein Bürger dürfe verschiedenes in irgend einem Theile des Gebiets, der Vor-, Alt- oder Neustadt und deren einzelnen Kirchspielen belegenes Grundeigenthum besitzen, ohne für jedes einen oder mehrere Stellvertreter, z. B. wegen des nämlichen Stückes Landes, Weser- und Schumdeiche oder Weser- und Wummen-Deiche zu unterhalten wären, zu Genehmigung und Beeidigung zu präsentiren, mit Ausnahme derjenigen Grundstücke, die zu der Commune gehören, worin er selbst wohnt.

Eine löbliche Bürgerschaft trägt daher dahin an, daß jene Verordnung, in sofern solche nicht bloß auf den Auswärtigen, sondern auch auf den hiesigen Bürger als Landbesitzer in Bezug zu nehmen wäre, bis zu anderweitigen gemeinschaftlichen Bestimmungen nicht in Wirksamkeit treten möge.

Unter den lebhaftesten Wünschen für das fortdauernde Wohl des Staats schließt Eine löbliche Bürgerschaft Ihre heutigen Erklärungen.

Schluss

Schluß = Antwort des Senats.

Auf die von der Ehrliebenden Bürgerschaft über den Bericht der Schoß = Deputation gemachten Bemerkungen wird der Senat Sich in einem andern Convente erklären, und bestätigt — unter Anerkennung der Verdienste des mit Tode abgegangenen Deputirten bei dieser Erhebung — den von der Ehrliebenden Bürgerschaft an dessen Stelle Erwählten.

Der Erklärung Derselben über die Vormundschafts = Ordnung in einem andern Convente entgegend, erklärt der Senat Sich mit Ihrem Vorschlage weiterer Berichtserstattung der desfallsigen Deputation über die gesetzlichen Bestimmungen wegen Verschollener einverstanden.

Die Nachbewilligung von 4500 Rthlr. zur Liquidation der Entschädigung Hannovers wegen der Syker Gefälle sieht der Senat als erledigt an; so wie nicht minder die Angelegenheit der Zeichnen = und Navigations = Schule, indem Er dem in Betreff der letzteren von der Ehrliebenden Bürgerschaft gemachten Vorschlage beitrifft.

Es ist dem Senate genehm, daß die provisorische Finanz = Deputation über das Gesuch des Fischeramts berathe und berichte, so wie — daß die bestehende Deputation ihren Bericht über das Detentions = Gefängniß baldigst erstatte.

Der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über den Hafen zu Begesack sieht Er bei einer andern Gelegenheit entgegen.

Ueber den Antrag Derselben in Betreff des Weggeldes zum Warthurm, worüber auch Ihm die baldige Berichtserstattung der provisorischen Finanz = Deputation angenehm seyn wird, behält der Senat Seine Erklärung Sich vor, und, was endlich die Wünsche der Ehrliebenden Bürgerschaft hinsichtlich der Verordnung vom 15. Mai d. J. wegen der Bauernwahrleute betrifft, so wird der Senat bei einer von Ihm anzuordnenden Revision diese Verordnung einer nähern Prüfung unterwerfen, und — so viel irgend thunlich — zu berücksichtigen bemüht seyn.

Unter den aufrichtigsten Wünschen für das stete Gedeihen unsers Freistaats entläßt der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft für heute.

Verhandlungen des Reichstages

Die Verhandlungen des Reichstages sind in der Regel in drei Theile getheilt: in den Vorbericht, in den Bericht und in den Schluss. Der Vorbericht enthält die Verhandlungen über die Tagesordnung, die Wahl der Commissionen und die Beschlüsse der Versammlung. Der Bericht enthält die Verhandlungen über die einzelnen Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen. Der Schluss enthält die Beschlüsse der Versammlung über die einzelnen Gegenstände.

Die Verhandlungen des Reichstages sind in der Regel in drei Theile getheilt: in den Vorbericht, in den Bericht und in den Schluss. Der Vorbericht enthält die Verhandlungen über die Tagesordnung, die Wahl der Commissionen und die Beschlüsse der Versammlung. Der Bericht enthält die Verhandlungen über die einzelnen Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen. Der Schluss enthält die Beschlüsse der Versammlung über die einzelnen Gegenstände.

Schließ

Im Convente
henden Schöpfer
Convente vom

Zur
ihrer Verathu

Ein
Untersuchung
der Colleen
selben aufzutra
Schöpfordann

Die re
stlicher Verhan
ihr Redaction
Revision unter
Ziel führt:

welche denn an
gekommen und

Da d
ten Stunden
eher eintreten
Stellen haben,
nach Erkundig
so wird eine for
(als eines Geset
für möglich se
jedmal vorzue
und da die Sch
dne Verhältniß
bei den Revisio
mit sie ohne
erziehen läßt.

Anlage A. zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Schoß-Deputation wegen Revision der Schoßordnung.

Im Convente vom 25. März 1825 wünschte die Bürgerschaft eine Revision der bestehenden Schoßordnung durch die Schoß-Deputation, welchem Wunsche der Senat im Convente vom 15. April 1825 beitrug.

Zur Befolgung dieses Beschlusses erlaubt sich die Schoß-Deputation das Resultat ihrer Berathungen ihren hochverehrten Committenten vor Augen zu legen.

Sie hat voraussetzen müssen, daß es nicht die Absicht gewesen sey, ihr eine Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der in Frage stehenden Abgaben des Schoßes und der Collecten überhaupt, — noch auch über die Hauptgrundsätze bei der Erhebung derselben aufzutragen, da ihr Auftrag nur auf eine Revision der bestehenden Schoßordnung lautet.

Die verbesserte Schoßordnung von 1805 war das Resultat fünfjähriger vielfältiger Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft über diese Abgabe; deshalb ließ ihre Redaction manches zu wünschen übrig, und im Jahre 1818 wurde sie daher einer Revision unterworfen, aus welcher die jetzige Schoßordnung hervorging, welche den Titel führt:

„Verbesserte Schoßordnung in Gemäßheit der zwischen Rath und Bürgerschaft deshalb getroffenen Vereinbarung und einiger von Rath und Bürgerschaft im Jahre 1818 beschlossenen Abänderungen“

welche denn auch bei Erhebung des Schoßes in den Jahren 1818 und 1819 in Übung gekommen und jetzt zu revidiren ist.

Da die Schoßordnung den Bürgern aus allen, auch den weniger gebildeten Ständen möglichst verständlich seyn muß, ein Mißverstehen derselben aber um so eher eintreten kann und wird, als Diejenigen, welche Zweifel über den Sinn einzelner Stellen haben, in der Regel geneigter seyn werden, ihrer eignen Ansicht zu folgen, als durch Erkundigungen bei Anderen diese ihre Vermögens-Verhältnisse ahnen zu lassen, so wird eine fortgehende, von Zeit zu Zeit zu wiederholende Revision der Schoßordnung, (als eines Gesetzes, welches seiner Natur nach vielfältiger Auslegung unterliegt,) gewiß sehr nützlich seyn; es werden dabei die gemachten Erfahrungen über Mißverständnisse jedesmal vorzüglich zu berücksichtigen seyn, um sie allmählig vollkommner zu machen, und da die Schoßordnung wegen der vielseitig darin genommenen Rücksichten auf besondere Verhältnisse nicht zu den kurzen und leicht übersehbaren Gesetzen gehört, so möchte bei den Revisionen wohl vorzüglich nach Vereinfachung derselben zu streben seyn, so weit sie ohne wesentliche Veränderungen in der Abgabe und deren Erhebung sich erreichen läßt.

Von diesen Grundsätzen geleitet, erlaubt sich die Deputation folgende Vorschläge zu machen, zu deren näheren Erläuterungen sie erforderlichen Falls sich gern erbietet.

Zu A. Wer den Schoß oder die Collecten zu bezahlen habe?

1) Die Anfangsworte: „Alle Bürger dieser Stadt, sie mögen in der Stadt oder im Gebiete wohnen“ wären wohl zur Vermeidung aller Mißverständnisse dahin zu ändern, daß es hieße: Alle Bürger dieser Stadt, sie mögen in der Stadt, in Begesack oder im sonstigen Gebiete wohnen.

2) Die Worte hinter „Schußverwandten“ „in sofern nicht mit ihnen besondere Vereinbarungen getroffen werden“ wären hier bei der Regel wohl wegzulassen und weiter unten zu erwähnen.

3) Der Satz: „Nur haben die Vormünder 2c. — bezahlen“ bezieht sich nicht auf die Personen, welche die Abgabe zu entrichten haben, sondern auf die Art der Entrichtung. Er wird daher hier wegzulassen, dagegen unter C. II hinter dem zweiten Satz a linea einzuschalten seyn.

4) Der Satz vor No. 3: „Ein jeder zugeschworner Bürger 2c. — besonders Collecten geben“ enthält eine Erläuterung der Regel und würde daher besser gleich hinter dem Satz: „Diejenigen 2c. — Collecten“ stehen. Auch erscheinen die Worte darin: „der nicht anderweitig zu den Befreiten gehört“ überflüssig, da sie nur etwas sich auch ohnehin von selbst Verstehendes ausdrücken.

Es wäre also dieser Satz unter Auslassung dieser Worte an der gedachten Stelle einzuschalten, an der bisherigen aber wegzulassen.

5) Der Satz: „Wenn einem 2c. — frei“ gehört nicht unter die Regel, sondern unter die Ausnahmen, auch wird der Schußverwandten darin zu erwähnen seyn.

Die Deputation schlägt daher vor, denselben wie folgt zu fassen, und ihn an's Ende der Ausnahmen zu stellen: „Wenn einem Schußverwandten der Schuß, oder einem Fremden der Aufenthalt, ohne bürgerliche Nahrung treiben zu dürfen, dergestalt gewährt ist, daß er nicht der Schoßabgabe unterworfen ist, so bleibt er gegen Erfüllung der ihm besonders aufgelegten Verpflichtungen frei.“

6) Der Satz: „Die Mitglieder des V. Ministerii und die übrigen resp. Herren Prediger“ hieße wohl bestimmter: „Die an den Kirchen hieselbst wirklich angestellten oder angestellt gewesenen Herren Prediger.“

7) Die Worte: „Die Schulmeister in den Kirchspielen“ — besser: „Die ordentlichen Schulmeister in den Kirchspielschulen.“

8) Der Satz: c) „Die ordentlichen Lehrer in den öffentlichen Schulen;“ hieße wohl bestimmter: „Die ordentlichen Lehrer an der öffentlichen Hauptschule.“

9) Der

9) Der Ausdruck: „Die zum hiesigen Militair gehörigen Personen“ würde wohl genauer so zu fassen seyn: „Die zum hiesigen besoldeten Militair gehörigen Personen.“

10) Statt des Satzes: „Die 12. — Officianten“ scheint es besser, die Officianten sofort einzurücken, und dabei den nicht mehr vorhandenen Pedell des Gymnasii und Vater am Kloster wegzulassen.

11) Der Grund, warum in dem Satze: 1) die, welche neben 12. — Befreiung, denen, welche neben dem befreienden Stande, ein Handwerk, Kaufhandel, Höferei oder Verkauf aus dem Hause treiben, die Befreiung genommen wird, scheint darin zu liegen, daß es unbillig seyn würde, solche Personen, welche noch einen zweiten Erwerb haben, vor ihren sonstigen Mitbürgern zu begünstigen. Irrt die Deputation in dieser Voraussetzung nicht, so kann sie keinen zureichenden Grund finden, warum diese Bestimmung bloß die im Satze genannten einzelnen Erwerbsmittel treffen solle. Sie glaubt daher, daß der Satz allgemeiner und etwa so zu fassen seyn werde: „Die, welche neben dem Amte oder Stande in Rücksicht dessen ihnen die Befreiung gegönnt wird, ein anderes Gewerbe treiben, haben keinen Theil an der Befreiung.“

Im Fall dieses genehmigt wird, würde dann der Satz unter 2 a. dahin zu ändern seyn: a. ein Gewerbe treiben.

12) In dem Satze unter 2 b., so wie an anderen Stellen der Schoßordnung, wird das nußbare Vermögen, d. i. das Vermögen ohne die Kleider und Mobilien, von dem ganzen Vermögen unterschieden. Abgesehen davon, daß es außer den Kleidern und Mobilien, noch anderes, nicht nußbares Vermögen giebt, was zu Mißverständnissen und unrichtigen Unterscheidungen Veranlassung geben kann; ferner auch davon, daß überhaupt der Unterschied von nußbarem und nicht nußbarem Vermögen nicht wohl anwendbar ist, auf eine reine Vermögenssteuer, d. h. eine, auf das bloße Eigenthum des Vermögens, gelegte Steuer, wie der Schoß (mit einziger Ausnahme des Falles, wo Eigenthum und Nutzung unter zwei Personen sich getheilt findet,) doch ist; so glaubt auch die Deputation, daß dieser Unterschied bei Pflichtigen oder Nichtunterrichteten zu allerhand Mißverständnissen über dasjenige, was überhaupt dem Schoße unterliege, geführt habe und führen könne. Die Deputation hält demnach dafür, daß es rathlich seyn werde, den Ausdruck: „nußbares Vermögen“ aus der Schoßordnung ganz zu entfernen, und um den Zweck der Begünstigung, wo sie billig erscheint, an den Stellen, wo dieser Ausdruck gebraucht ist, zu erreichen; die Summe des befreiten Vermögens in etwas, so viel etwa Kleider und Mobilien im Durchschnitt werth seyn mögen, zu erhöhen.

Sie schlägt daher vor, die Stelle: „Elternlose Kinder 12. — ganzen Vermögen“ dahin zu ändern: Elternlose Kinder sind, wenn das ihnen von ihren Eltern zugefallene Vermögen über 2500 Rthlr. für jedes Kind beträgt, nicht frei; sondern sie bezahlen dann von ihrem ganzen Vermögen.

13) In dem Satze unter 3, b. würde der Ausdruck: „nuthbares“ aus angeführtem Grunde wegfallen können und wäre die Summe nicht zu vergrößern, da im vorliegenden Falle die Billigkeit dieses nicht etwa fordert.

Alle diese Ausnahmen nebst ihren Untersätzen können aber, wegen der verwickelten Redaction und des nur schwer zu errathenden Sinnes, zu manchen Mißverständnissen führen und die Deputation mögte daher rathen, bei der künftigen Redaction, überhaupt eine veränderte Stellung des Materials in Hinsicht der Befreiten unter 1, 2 und 3 eintreten zu lassen; etwa so, daß als Befreite

- 1) die unter 1) a. — d. benannten Personen aufgeführt, dann sofort dahinter die allgemeinen Grundsätze in Hinsicht dieser Classe von Befreiten benannt würden; nämlich die Sätze der allgemeinen Grundsätze unter 1 und 2) bis „frei.“

Daß dann

- 2) als Befreite, die unter 2) a. und b. benannten Personen, ohne den Vordersatz in 2) bemerkt würden, und dahinter der Satz unter 1) die allgemeinen Grundsätze und die Sätze unter 3) a. (b. c.) als Modificationen aufgestellt würden. Der Satz unter 3) d. würde entweder als sich von selbst verstehend wegfallen, oder zu mehrerer Deutlichkeit auch beibehalten und auch auf die Kinder ausgedehnt werden können. Der Satz unter 3) e. fiel bei dieser Redaction ganz weg, so wie der Vordersatz unter 3).

Der wenigen Individuen aus der Classe unter 2), welche etwa vor 1805 schon angestellt waren und noch vorhanden seyn mögen, würde dann zwar mit ihren besondern Rechten nicht gedacht, aber wenn die Schöff-Deputation durch eine besondere Instruction ermächtigt würde, diesen, auf ihre Meldung, die Vorrechte zu lassen, welche ihnen die Schöffordnung von 1805 gestattet, so würden die Rechte aller gewahrt seyn, ohne daß durch Erwähnung dieser wenigen Personen die Schöffordnung verweiltläufigt würde.

14) In dem Satze: „Hiesiger Bürger u. — frei“ möchte die Deputation die Aenderung vorschlagen, daß es künftig hiesse: „Von den Collecten ganz — von dem Schosse aber nicht frei.“ Die Befreiung vom Schosse in Rücksicht dessen, was sie durch den Dienst erworben haben, kann nämlich dazu führen, daß ein solcher in anderer Lohn und Brode sich befindender von seinem schoszbaren Vermögen zehrt, alles durch den Dienst Erworbene aber zurück und zinlich belegt, und so sich dem Schosse entzieht, wobei er, da er zugleich Erwerb- und Schossfreies Capital besitzt, vor manchem andern kleinen Schosser, der ohne diese Hülfe ist, unbillig bevorzugt seyn würde. Auch ist jener Unterschied wohl zu fein für die Classe, welche ihn beachten soll, und kann daher leicht zu Mißverständnissen führen.

15) Indem sich die Deputation auf die obigen Bemerkungen wegen des nuthbaren Vermögens bezieht, schlägt sie in Hinsicht des Satzes unter 4) b. folgende Aenderung vor: „In Betreff der Personen in hiesigen milden Stiftungen, so sind nur Diejenigen, welche daselbst freie Kost haben und nicht über 1000 Rthlr. und

und die, welche daselbst keine freie Kost haben und nicht über 2000 Rthlr. Vermögen haben, frei.

Das Einkaufsgeld wird bei dem Anschlage des Vermögens nicht mitgerechnet.

Zu B. Wovon der Schoß zu bezahlen sey?

16) „Ausstehenden Forderungen“ zc. Hier wünscht die Deputation die Fassung zur Vermeidung doch möglicher Mißverständnisse etwas geändert, etwa so: „ausstehenden Forderungen (in sofern der Schosser diese Forderungen nicht für völlig verloren achtet,) in baarem Gelde und in was es sonst immer seyn mag.“ Hierbei blieben dann weiter vorne die Worte: „baarem Gelde“ weg.

17) Den Perioden: „Wem durch zc. — befreit“ wünscht die Deputation so gefaßt: „Wem Leibrenten oder jährliche Renten oder Zinsen zuständig sind, der muß sein Recht auf dieselben nach dem Capital-Werthe anschlagen und diesen versteuern.“

Gehalte und Gnadengehalte sind überall nicht zu versteuern.

18) Den Satz: „Die Fonds zc. — sind frei“ wünscht die Deputation so gestellt: „Die Fonds öffentlicher und Privat-Stiftungen, es sey zu Stipendien oder zu anderen wohlthätigen Zwecken, wie auch die Fonds der Bruderschaften, der Sterbe-, der Wittwen- und der Krankenkassen sind frei. Die Fonds von Familien- oder sonstigen Stiftungen, welche nicht zu wohlthätigen Zwecken bestimmt sind, müssen versteuert werden.“

19) Der Satz: „Wenn solche zc. — zu verschossen“ wird anders zu fassen seyn, da er sich noch auf die früheren Verhältnisse bezieht; etwa so: „Wenn solche Personen, welche nicht hiesige Bürger oder Schutzverwandte sind und sich nicht häuslich hier oder im hiesigen Gebiete niedergelassen haben, Häuser, Gärten oder Ländereien in der Stadt, den Vorstädten, in Begeßack oder im sonstigen Gebiete besitzen oder erhalten; so haben sie den Schoß von solchen Grundstücken zu bezahlen, in sofern nicht der Abschoß davon entrichtet worden ist.“

Zu C. Wie der Schoß oder die Collecten bezahlt werden sollen?

Zu I.:

20) Den Satz: „In Betreff zc. — zu bringen“ wünscht die Deputation so gefaßt: „In Betreff der in den Vorstädten oder in Begeßack belegenen meyerrechtlichen Ländereien, ist deren Werth, von dem Besitzer, nach Abzug des Capitalwerths des davon zu entrichtenden Meyerzinses, bei Berechnung der Schoßabgabe in Anschlag zu bringen.“

21) Am Schlusse, glaubt die Deputation, daß es sich zur Vermeidung mancher deshalb statt gefundenen Mißverständnisse empfehle, nachfolgenden, zwar sich von selbst verstehenden, aber doch nochmals dem weniger Unterrichteten die Regel verdeutlichenden Zusatz aufzunehmen: „Findet sich Jemand unter die Zahl der Collectanten

aufgenommen und als solcher geschätzt, welcher sein Vermögen, nach seiner Ueberzeugung auf 3000 Rthlr. oder darüber anschlagen muß, so darf er sich dabei nicht beruhigen, sondern er muß der Deputation anzeigen, daß er nicht zu den Collectanten gehöre und dann als Schoßer sein Vermögen versteuern.

Zu II.:

22) Der Anfang würde besser lauten: „Jeder Schoßer ist verbunden, von jedem besondern Vermögen, was er zu verschossen hat, den Betrag“ u., und im darauf folgenden Satz würde dann nach den Worten: „oder darüber betragen“ einzuschalten seyn: „nach Entrichtung des Betrages eines Schoßes von 3000 Rthlr. der übrige.“

23) In dem Satz: „Ist von Wittwen“ u. — sind die Worte: „einen Kirchspielsboten“ u. — wohl dahin zu ändern: „die Einsammler der Collecten.“

24) In dem Perioden: „Im Falle Jemand“ u. — würden die Worte: „zugleich mit den Verzugszinsen“ u. — deutlicher so gegeben werden: „zugleich mit den Verzugszinsen zu 5 pCt., von Zeit des Verzugs an, versiegelt.“

25) Der Satz: „Den Schoß u. — Aemtern“ scheint ganz wegfallen zu können, oder so gefaßt werden zu können: „Den Schoß und die Collecten erhebt die von Rath und Bürgerschaft niedergesetzte Schoß-Deputation.“ Eben so scheint es unnütz den Schlußsatz: „in die Schoßordnung für die der Steuer Unterworfenen,“ aufzunehmen.

Anlage a.

Indem die Deputation in der Anlage a. das Project einer Schoßordnung nach obigen Bemerkungen verfaßt, zur leichtern Uebersicht übergiebt und durch das Vorgetragene dem ihr erteilten Auftrage nachgekommen zu seyn hofft, stellt sie alles dem reiferen Ermessen anheim und empfiehlt sich dem schätzbaren Wohlwollen ihrer Herren Committenten.

Anlage a. zu A. zu dem Antrage des Senats.

P r o j e c t

der

Schoßordnung nach den Vorschlägen der Schoß-Deputation.

A. Wer den Schoß oder die Collecten zu bezahlen habe?

Alle Bürger dieser Stadt, sie mögen in der Stadt, in Begeßack, oder im sonstigen Gebiete wohnen, und die Schuhverwandten, bezahlen den Schoß oder die Collecten.

Es kommt nicht darauf an, wo einer wohnt; es sey denn, daß der, welcher auswärts wohnt, von seinem Vermögen den Abschoss bereits entrichtet, oder nach den neueren Einrichtungen die Prolongation des Bürgerrechts erwirkt habe.

Diejenigen unter den bemeldeten Personen, welche nicht 3000 Rthlr. oder darüber im Vermögen haben, und solches, wenn die Schoß-Deputation es verlangt, eidlich versichern, entrichten, anstatt des Schoßes, Collecten.

Ein jeder zugeschworner Bürger oder Schutzverwandte muß, obgleich er noch bei seinen Eltern wohnt, besonders Schoß, oder wenn er nicht ein separates schoßbares Vermögen hat, besonders Collecten geben.

I. Von dieser Abgabe sind frei für ihre Lebenszeit, auch ihre Ehefrauen haben die Freiheit, desgleichen ihre Wittwen und Kinder:

- a. die an den Kirchen in der Stadt, in den Vorstädten und in dem Stadtgebiete wirklich angestellten oder angestellt gewesenen Herren Prediger;
- b. die ordentlichen Schulmeister in den Kirchspielschulen — in den Armen- und Freischulen und in den Waisenhäusern — die Küster und Organisten an den Kirchen der Stadt, der Vorstädte und des Stadtgebiets;
- c. die ordentlichen Lehrer an der öffentlichen Hauptschule;
- d. die zum hiesigen besoldeten Militair gehörigen Personen.

Von diesen Befreiten gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- 1) die, welche neben dem Amte oder Stande, in Rücksicht dessen ihnen die Befreiung gegönnt wird, ein anderes Gewerbe treiben, haben keinen Theil an der Befreiung;
- 2) die den Ehefrauen, Wittwen und Kindern dieser Befreiten gegönnte Freiheit fällt weg, wenn dieselben
 - a. ein Gewerbe treiben,
 - β. in Ansehung der Kinder, wenn diese ein eigenes Vermögen durch Erbschaft oder sonst erhalten haben, als wovon sie auch während des Lebens ihrer Eltern oder eins derselben — bezahlen müssen, ausgenommen, wenn die Eltern den Nießbrauch davon haben. Elternlose Kinder sind, wenn das ihnen von ihren Eltern zugefallene Vermögen über 2,500 Rthlr. für jedes Kind beträgt, nicht frei, sondern sie bezahlen dann von ihrem ganzen Vermögen; haben sie aber auch weniger, so sind sie doch nicht länger frei, als bis sie ihr 25stes Jahr vollendet oder sich etablirt oder verheirathet haben.

II. Von diesen Abgaben sind ferner frei:

- a. die Thurmbläser, Bälgentreter, Kirchen- und Diaconen-Diener in der Stadt, in den Vorstädten und im Stadtgebiete;

- b. der Diener des V. Ministerii,
der Custos der Hauptschule,
der Hausvater am Armenhause,
der Speisevater am Werkhause,
die Väter am Krankenhause, Mannhause und Isabeen-Gasthause,
die Väter und Mütter an den Waisenhäusern,
der Deconom und Schreiber am Armen-Institut,
die Armenvögte.

In Ansehung dieser Befreiten treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) die, welche neben dem Amte, in Rücksicht dessen sie befreit sind, ein anderes Gewerbe treiben, haben keinen Theil an der Befreiung;
- 2) sie sind nur so lange frei, als sie ein solches Amt bekleiden; und
- 3) nur in so weit sie nicht 3000 Rthlr. Vermögen haben, so daß, wenn sie 3000 Rthlr. oder mehr, es sey an eigenem, ererbten, erheiratheten oder sonst gewonnenen Vermögen besitzen, sie für ihr ganzes Vermögen dem Schosse unterworfen sind;
- 4) ihre Ehefrauen und Kinder, soweit sie ein separates Vermögen besitzen, sind nicht frei.

III. In Betracht sonstiger Verhältnisse genießen folgende die Freiheit für ihre Personen:

- a. Hiesiger Bürger und Schutzverwandten Kinder, welche hieselbst in Anderer Lohn und Brode sich befinden, sind, so lange sie dienen und keinen eigenen Haushalt führen, von den Collecten ganz, von dem Schosse aber nicht frei.
- b. In Betreff der Personen in hiesigen milden Stiftungen, so sind nur diejenigen, welche daselbst freie Kost haben und nicht über 1000 Rthlr., und die, welche daselbst keine freie Kost haben und nicht über 2000 Rthlr. Vermögen haben, frei.

Das Einkaufsgeld wird bei dem Anschlage des Vermögens nicht mitgerechnet.

- c. Die, welche von dem Armen-Institute Gaben erhalten, die Armen in dem Kranken-, den Armen- und den Waisenhäusern und in den Gottesbuden.

IV. Wenn einem Schutzverwandten der Schutz oder einem Fremden der Aufenthalt, ohne bürgerliche Nahrung treiben zu dürfen, dergestalt gewährt ist, daß er nicht der Schosabgabe unterworfen ist, so bleibt er gegen Erfüllung der ihm besonders aufgelegten Verpflichtungen frei.

B. Wovon

B. Wovon der Schoß zu bezahlen sey?

Der Schoß ist zu entrichten von allem, was zum Vermögen gehört, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräthen, Kostbarkeiten, ausstehenden Forderungen, (in sofern der Schoßer diese Forderungen nicht für völlig verloren achtet) in baarem Gelde und in was es sonst immer seyn mag. Auch ist dasjenige, was in einem fremden Gebiete belegen, oder befindlich, oder ausstehend ist, so wie dasjenige, was auswärts ebenfalls versteuert werden muß, und dasjenige, was keine Nutzungen abwirft, nicht frei, doch wird nur das reine, nach Abzug der Schulden übrigbleibende Vermögen verschossen.

Wem Leibrenten, oder jährliche Renten, oder Zinsen zuständig sind, der muß sein Recht auf dieselben nach dem Capitalwerthe anschlagen und diesen versteuern.

Gehalte und Gnadengehalte sind überall nicht zu versteuern.

Das, wovon einem Andern die Nutznießung zukömmt, verschosset dieser, so lange er dieselbe hat, nicht aber der Eigenthümer.

Hat ein Ausländer diese Nutznießung, so muß der hiesige Eigenthümer den Schoß einliefern, zieht aber diese Auslage von den Nutzungen ab.

Die Fonds öffentlicher und Privat-Stiftungen, es sey zu Stipendien oder zu andern wohlthätigen Zwecken, wie auch die Fonds der Bruderschaften, der Sterbe-, der Wittwen- und Krankenkassen, sind frei.

Die Fonds von Familien- oder sonstigen Stiftungen, welche nicht zu wohlthätigen Zwecken bestimmt sind, müssen versteuert werden. Wenn solche Personen, welche nicht hiesige Bürger oder Schutzverwandte sind, und sich nicht häuslich hier oder im hiesigen Gebiete niedergelassen haben, Häuser, Gärten oder Ländereien in der Stadt, den Vorstädten, in Begeßack, oder im sonstigen Gebiete besitzen oder erhalten, so haben sie den Schoß von solchen Grundstücken zu bezahlen, wosern nicht der Abschoß davon entrichtet worden ist.

C. Wie der Schoß oder die Collecten bezahlt werden sollen?

I. Nach welchem Maaßstabe das Vermögen und die Collecten zu schätzen seyen?

Ein Jeder hat sein Vermögen oder dasjenige, wovon er den Schoß entrichten muß, so genau als möglich zu schätzen.

Was insonderheit die Immobilien, einschließlich der Gärten, Landgüter und zu Meyerrecht ausgethanen Ländereien betrifft, so hat er bei solcher Schätzung auf die jedesmaligen Zeitläufte Rücksicht zu nehmen.

Um die zu Meyerrechte ausgethanen Ländereien anzuschlagen, muß der Gutsherr sein gutherrliches Recht schätzen und darnach verschossen.

In Betreff der in den Vorstädten oder in Begeßack belegenen meyerrechtlichen Ländereyen, ist deren Werth von dem Besizer, nach Abzug des Capitalwerths des davon zu entrichtenden Meyerzinses, bei Berechnung der Schoß-Abgabe in Anschlag zu bringen.

Der Schoßer muß die Kaufmanns- und Kramwaaren, welche hier oder anderswo oder unterwegs für seine Rechnung sich befinden, so verschossen, wie er sie zur Zeit werth hält. Doch behält er die Freiheit, die für seine Rechnung kommenden, unterwegs befindlichen Waaren, auch nach dem Einkaufspreise zu verschossen.

Hier oder auswärts ausstehende Forderungen hat man anzuschlagen, wie man sie zur Zeit werth zu seyn achtet.

Die Collectanten werden von der Schoß-Deputation nach dem Vermögen oder dem Erwerbe angeschlagen; wobei in Ansehung der Handwerker darauf Rücksicht genommen wird: ob einer viele oder wenige Gefellen halte und ob das Gewerbe zu allen, oder nur zu gewissen Jahreszeiten getrieben werden könne?

Findet sich aber Jemand, seiner eigenen Ueberzeugung nach, zu niedrig geschätzt, so darf er sich dabei nicht beruhigen, sondern muß es der Deputation anzeigen und eine höhere Collecte bezahlen.

Findet sich Jemand unter der Zahl der Collectanten aufgenommen und als solchen geschätzt, welcher sein Vermögen nach seiner Ueberzeugung auf 3000 Rthlr. oder darüber anschlagen muß, so darf er sich dabei nicht beruhigen, sondern er muß der Deputation anzeigen, daß er nicht zu den Collectanten gehöre, und dann als Schoßer sein Vermögen versteuern.

II. Art und Weise der Hebung.

Jeder Schoßer ist verbunden, von jedem besondern Vermögen, was er zu verschossen hat, den Betrag eines Schoßes von 3000 Rthlr. der Deputation offen zu entrichten; er kann aber das übrige Geld, welches er als Schoß erlegt, und welches nur in Bremer Gelde oder in gutem wichtigen Golde bezahlt werden soll, sofort und ohne es der Deputation vorzuzeigen, in die Schoßkiste werfen; nur daß er, wenn er für einen andern es bringt, vorher das Siegel vorzeige. Dafern aber die resp. Herren Deputirten einen besondern Verdacht hätten, sollen sie befugt seyn, den eingebrachten Schoß zu zählen und den Rechten gemäß zu verfahren.

Auch von ungetheilten, in Gemeinschaft stehenden Erbschaften und andern Gütern und von solchen, die unter vormundtschaftlicher Verwaltung stehen, wird, wenn dieselben 3000 Rthlr. oder darüber betragen, nach Entrichtung des Betrages eines Schoßes von 3000 Rthlr., der übrige Schoß ungezählt in die Kiste geworfen. Es haben aber der Testaments-Executor, der oder die Erben oder der Miterbe, auch die

Tutoren

Tutoren und Curatoren, denselben auf ihren Bürgereid, wie von ihren eigenen Gütern, getreulich zu entrichten.

Beträgt aber das unter Verwaltung stehende Vermögen keine 3000 Rthlr., so haben die Vormünder oder sonstigen Verwalter auf ihren Bürgereid nach dem Inhalte des Inventarii und der Verwaltungsrechnung, das Vermögen seinem Betrage nach anzuzeigen, in den Schoßbüchern anzeichnen zu lassen und gleich den Schoßern procentweise dafür zu bezahlen.

Der für fremde Eigenthümer hiesiger Immobilien einzuliefernde Schoß muß der Deputation zum Nachzählen vorgelegt werden; es wäre denn, daß ein zugeschworner Bürger ihn einreichte und die Richtigkeit auf seinen Bürgereid bezeugte.

Der Regel nach muß Jeder selbst in Person den Schoß einreichen.

Hat eine Ehefrau separates Vermögen, so kann ihr Ehemann davon den Schoß zugleich mit dem von seinem eigenen Vermögen zu entrichtenden ungetheilt einliefern, muß jedoch auf seinen Bürgereid für die Richtigkeit einstehen.

So hat auch der Vater für besonderes Vermögen der Kinder, die noch nicht zugeschworen haben, wenn solches Vermögen nicht unter anderweitiger Verwaltung steht, auf seinen Bürgereid den Schoß zu entrichten.

Ist von Wittwen und andern unverheiratheten Frauenspersonen, auch dem, welcher durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige gültige Ursachen verhindert ist, den Schoß in Person bringen zu können, derselbe jedoch nur versiegelt und nicht durch Bediente, sondern durch einen bekannten zugeschwornen Bürger, auch nicht durch die Einsammler der Collecten einzufenden.

Frauenspersonen, für welche nicht ein Beeidigter, als Ehemann, Vater oder Vormund den Schoß einliefert und also für die getreue Entrichtung einsteht, müssen eine gedruckte Eides-Formel ausstellen und von 2 Schoß-Bürgern durch deren Unterschrift bescheinigen lassen: daß sie ihr den Inhalt erklärt und daß sie die Formel unterzeichnet habe.

Die, welche diese Eides-Formel solchergestalt unterzeichnet bei dem nächsten Schoß nicht einliefern, werden mit 25 Rg bestraft, und vor der Einlieferung der Eides-Formel wird der Schoß nicht von ihnen angenommen.

Das Formular geht dahin: daß sie den jedesmaligen durch Rath- und Bürger-schluß beliebten Schoß, der Schoß-Ordnung gemäß, redlich bezahlen wollen.

Im Falle Jemand bei eingetretener Abwesenheit den Schoß nicht so, wie zuvor bestimmt worden, durch einen Andern eingesandt hätte, (welches er jedoch nicht leichtsinnig unterlassen muß), so hat er sofort nach seiner Zurückkunft und ohne erst eine andere Sitzung der Deputation zu erwarten, den Rückstand, und nach Verlauf

eines Jahres zugleich mit den Verzugs-Zinsen zu 5 pCt. von Zeit des Verzugs an, versiegelt, entweder dem Herrn Rath's-Deputirten, oder einem andern Deputirten seines Kirchspiels einzuliefern; da dann im letztern Falle der Deputirte den Herrn Rath's-Deputirten sofort davon zu benachrichtigen hat. Es wird dann der eingebrachte Schoß mit den Zinsen bei der nächsten Sitzung eröffnet und ungezählt in die Kiste geworfen.

Den Schoß und die Collecten erhebt die von Rath und Bürgerschaft niedergesezte Schoß-Deputation.

Anlage B. zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

provisorischen Finanz-Deputation, die Liquidation der Entschädigung Hannovers wegen der abgetretenen Syker Gefälle aus Arsten und Habenhausen, in Gemäßheit der §§. 6, 8, 9, 10 der Convention vom 7. Juni 1823, betreffend.

Die provisorische Finanz-Deputation hat die Ehre zu berichten, daß die Regulirung der Entschädigungen, welche in Gemäßheit der Convention vom 7. Juni 1823 an Hannover für das abgetretene Erbzinsgut Hemme und die übergegangenen Syker Gefälle zu leisten sind, bis zum Abschluß erledigt ist.

Zufolge der Convention betragen die an Bremen übergegangenen Gefälle:

- a. wegen des Erbzinsguts Hemme . . C. Mze. 154 R^g 12 Mg. — 2
- b. wegen der Syker Gefälle — 447 : 10 : 6 :

und 24 Malter 3 Himpten Hafer jährlicher Gefälle, auch 404 R^g 24 Mg. Weinkauf, und sollte dafür ein diese Intraden begleichender Betrag in Grundgefällen, welche der freien Hansestadt Bremen, ihren Kirchen und öffentlichen Anstalten im königlichen Gebiete bereits zustanden oder von ersterer zu solchem Ende ferner acquirirt würden, an Hannover überwiesen werden, jedoch so, daß eine genauere und vollständigere Regulirung dieser Entschädigungen noch vorher vorgenommen werden sollte.

Die Finanz-Deputation hat nun durch die von ihr subdeputirte Verwaltungs-Deputation, sowohl von den Kirchen und frommen Stiftungen, als von Privaten dergleichen Grundgefälle im Hannöverschen zu acquiriren gesucht, um der vertragmäßigen Verpflichtung an Hannover ein Genüge zu leisten.

Sie hat zu dem Ende theils durch Kauf, gegen Erlegung eines mittelst Capitalisirung der Gefälle zum Fuße von $3\frac{1}{2}$ pCt. ausgemittelten Kaufpreises, theils Tauschweise mittelst Ueberlassung von Meyern, welche die Stadt besitzt, zu einem gleichen Betrage, wobei die kleinern Differenzen an Jahrsgefällen und Weinkäufen nach billigen Grundsätzen mit Geld ausgeglichen sind, Hannöversche Meyer an sich gebracht, welche jetzt neben denen, welche die Stadt schon besaß, an Hannover überwiesen werden können.

Auf solche Weise ist sie aber aller angewandten Mühe ungeachtet, nur zusammen zu bringen im Stande gewesen:

- 1) An von den Kirchen, frommen Stiftungen und Privaten acquirirten Meyern, jährlich für 34 R^g 7 $\frac{1}{4}$ R. Cass. Mze. und 112 R^g 13 R Gold, wozu
- 2) an Meyern, die die Stadt schon in Arbergen, Hemelingen u. besaß, für 217 R^g 65 R Gold noch kommen,

Anlage a.

wie solches aus der angelegten Specification Anlage a. sich ergibt; welches aber bei weitem nicht ausreicht, indem Hannover nach zugelegter schließlicher Liquidation und vergleichsweiser Berechnung des Hafers zu Geld

im Ganzen gebühren Cass. Mze. 603 R^g 29 Mk. — L.

und jene dagegen zu überweisenden Meyer

nur ausliefern — — 348 = 16 = 6 $\frac{1}{2}$ =

folglich Hannover noch zu entschädigen ist für . . Cass. Mze. 255 R^g 12 Mk. 1 $\frac{1}{2}$ L.

In der Convention ist festgesetzt, daß wenn Bremen Schwierigkeiten fände, den ganzen Betrag in solchen Grundgefällen zusammen zu bringen, die Entschädigung für die Intraden von Hemme mittelst eines nach dem Fuße von drei vom Hundert zu erlegenden Geld-Capitals sollte abgetragen werden können. Hannover hat nachmals eingewilligt, daß der Ausfall überhaupt auf gleiche Weise reluiert werden dürfe, und hiernach würden jene 255 R^g 12 Mk. 1 $\frac{1}{2}$ L. mit Geld abzumachen seyn, welches eine Summe von 8511 R^g 11 Mk. 5 L. Cass. Mze. beträgt.

Dazu kommt noch, daß die von Bremen zu überweisenden Meyer statt der vertragmäßigen 404 R^g 24 Mk. nur 258 R^g 21 Mk. an Weinkäufen ausliefern, folglich für den Ausfall von 146 R^g 3 Mk. noch eine Vergütung zu leisten ist, welche dahin vereinbart worden, daß der 20ste Theil (nämlich 5 Weinkäufe im Jahrhundert angenommen) auf die nämliche Weise capitalisirt werden solle. Dieses beträgt noch 243 R^g 17 Mk. Cass. Mze.

Die ganze jetzt bei dem nicht wohl länger auszufehenden Abschlusse noch auszahlende Entschädigungssumme, beträgt hiernach Cass. Mze. 8754 R^g 28 Mk. 5 L.

Da indessen im Budget nur 6000 Rthlr. ausgesetzt sind, wovon noch zum Ankauf von Meyern und Abführung der während der Verhandlung verfallenen Gefälle circa 1600 Rthlr. verwandt werden müssen, folglich nur etwa 4600 Rthlr. Gold disponibel geblieben sind, so wird eine Nachbewilligung von 4500 Rthlr. nicht umgangen werden können.

Die provisorische Finanz-Deputation erlaubt sich daher gehorsamst anzutragen:

- 1) auf Genehmigung der mittelst Kaufs und resp. Tauschs geschehenen Acquisitionen und der demgemäßen Ueberlassung der vertauschten Meyer, wovon sie das Verzeichniß in der Anlage b. vorlegt;
- 2) auf Billigung der mit Hannover zugelegten Schluß-Liquidation und demgemäßen Ueberweisung der von Bremen resp. schon besessenen und neu acquirirten Meyer;
- 3) auf Nachbewilligung der erwähntermaßen noch zur völligen Abmachung weiter etwa erforderlichen 4500 Rthlr.

Anlage b.

Anlage a.

Anlage a. zu B. zu dem Antrage des Senats.

V e r z e i c h n i s s

der

Meyer und Grund-Gefälle,

welche

in Gemäßheit des §. 10 der zwischen der Krone Hannover und der freien Hansestadt
Bremen geschlossenen nachträglichen Convention vom 7. Juni 1823

für

die vom Königlichen Amte Syke abzutretenden Gefälle

von der freien Hansestadt Bremen zur Entschädigung überwiesen und
abgetreten werden.

Laufende No.	No. d. Ausglichs-Verhandlung.	Namen des Meyers.	Wohnort.	Amt oder Gericht.	Bisherige Gutsherrschaft.	Meyerzins.				Naturalien.
						Cassenmze.		Gold.		
						ℳ	℔	ℳ	℔	
1	1	D. Wurthmann, vorher Johann Wurthmann.	Arbergen.	Gohgericht Achim.	Catharinenstift.	—	—	—	24	—
2	2	Carsten Winter, nunc Gerh. Winter.	St. Jürgen, rect. Mittelbauer.	Lilienthal.	Dasselbe.	—	—	8	54	—
3	3	Joh. Diedr. Garbade.	dasselbst.	Desgleichen.	Dasselbe.	—	—	8	54	—
4	4	Jacob Gerdes.	Kleinmoor.	Desgleichen.	Dasselbe.	1	—	—	—	—
5	5	Albert Seekamp.	Hemelingen.	Achim.	St. Isabeen Gasthaus.	—	—	6	24	—
6	16	Hinrich, rect. Hilm. Hüppels Rel.	Brinkum.	Sylke.	Johannis Kloster.	—	—	3	—	—
7	17	Dirk Michaelis.	Uphusen.	Achim.	St. Remberti Hospital.	2	16	—	—	giltner à 6 ℔ . . . für pro 131 ℔ Gold. 3 Rutter.
8	18	Harm Hinrich Behrens.	Hassendorf.	Rotenburg.	St. Nicolai Wittwenhaus.	—	—	16	6	—
9	19	Claus Hinr. Lemmermann.	Scheessel.	Desgleichen.	Dasselbe.	—	—	3	—	—
10	20	Claus Müller.	Borwerk.	Ottersberg.	Dasselbe.	—	—	8	54	—
11	21	Cord Fide.	dasselbst.	Desgleichen.	Dasselbe.	—	—	4	9	—
12	22	Albert Bischoff.	Baden.	Achim.	Dasselbe.	—	—	1	—	—
13	24	Cord Gerdes.	Winkeldorf.	Ottersberg.	Amtmann Oibers.	15	—	—	—	—
14	26	Dirk Bösch.	Ahausen.	Sylke.	Administration der neuen Gefälle	—	—	5	—	—
15	27	Harm Bischoffs Rel., nunc Michael Seekamp.	Arbergen.	Achim.	Senat. Dr. Büsing	—	—	15	—	—
16	30	Johann Martens.	Hemelingen.	Desgleichen.	Stadt Bremen.	—	—	28	37	—
17	31	Frerk Martens.	Dasselbst.	Desgleichen.	Dieselbe.	—	—	20	45	—
		Latus	—	—	—	18	16	131	19	—

Naturalien.	Dafür zu rechnen		Fällig jährlich auf	Weinkauf.				Abzurechnen.				
	Cassenmze.			Cassenmze.		Gold.		Gegenstand.	Cassenmze.		Gold.	
	ℳ	℔		ℳ	℔	ℳ	℔		ℳ	℔	ℳ	℔
_____	—	—	Martini.	—	—	—	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	—	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	—	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	—	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	—	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	12	48	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	—	—	pro Mahlzeit.	—	—	—	6
4 Hühner à 6 ℔	—	24	Martini.	4	32	—	—	Proben	—	—	—	4
40 Eier pro 13½ ℔ Gold . .	—	12½	Jacobi.	—	—	—	—	pro Eier . . .	—	—	—	12
5 ℔ Butter	—	20	Ostern.	—	—	—	—	„ Butter . .	—	—	—	—
_____	—	—	Maitag.	—	—	—	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Martini.	—	—	16	—	Rosbienstgeld	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	10	—	jährl. 2 23 ℔	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	8	54	5 ℔ Conv. Mze.	2	48½	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	4	9	oder	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	1	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Michaeli.	15	—	—	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Martini.	—	—	—	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	20	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Zwischen Mar-	—	—	5	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	tini und	—	—	—	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Weihnachten,	—	—	—	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	5	—	_____	—	—	—	—
_____	—	56½	—	19	32	82	39	_____	2	48½	—	40

Laufende No.	No. d. d. Ausgleich. Verhandlung.	Namen des Meyers.	Wohnort.	Amt oder Gericht.	Bisherige Gutsherrschaft.	Meyerzins.				Naturalien
						Cassenmze.		Gold.		
						ℳ	℔	ℳ	℔	
18	32	Johann Elmers.	Hemelingen.	Achim.	Stadt Bremen.	—	—	28	—	—
19	33	Harms Sanders.	Daselbst.	Desgleichen.	Dieselbe.	—	—	20	45	—
20	34	Hermann Eitmann.	Arbergen.	Desgleichen.	Dieselbe.	—	—	15	20	—
21	35	Harm Bischoff.	Daselbst.	Desgleichen.	Dieselbe.	—	—	15	20	—
22	36	Böfche Kaemena.	Daselbst.	Desgleichen.	Dieselbe.	—	—	15	20	—
23	37	Johann Wendt.	Daselbst.	Desgleichen.	Dieselbe.	—	—	15	—	—
24	38	Johann Claus.	Zum Stadt- kamp.	Desgleichen.	Dieselbe.	—	—	38	34	—
25	39 u. 45	Johann Hinr. Kampe, genannt Bollmann.	Rathswiehe.	Sylke.	Dieselbe u. Martini Kirche.	—	—	40	—	—
26	40	Hinrich Elmers.	Arbergen.	Achim.	Stadt Bremen.	—	—	—	—	10 Hühner . . .
27	41	Hinrich Schierloh.	Daselbst.	Desgleichen.	St. Martini Kirche.	—	—	—	32	—
28	42	Claus Morisse.	Rekum.	Blumenthal.	Dieselbe.	8	64	—	—	—
29	44	Jürgen Laue.	Daselbst.	Desgleichen.	Dieselbe.	—	—	9	—	—
30	46	Claus Morisse, (nicht obiger).	Daselbst.	Desgleichen.	Post-Directors Wichelhausen Mel.	—	—	—	—	3 Schef. 7 Hnt. 4 Roden 1 Hnt. Cassen-Mze. . . 4 Schef. 9 Hnt. 2 Hnter 1 Hnt. Cassen-Mze. . . 2 Schef. 4 Hnt. Gerste 1 Hnt. Für den Heiden Gold sind die ge- geliefert.
31	49	Joh. Hinr. Bartels.	Bollen.	Achim.	Recept. v. Einem.	—	—	4	—	—
Latus			—	—	—	8	64	199	27	—

Naturalien.	Dafür zu rechnen		Fällig jährlich auf	Weinkauf.				Abzurechnen.				
	Cassenmze.			Cassenmze.		Gold.		Gegenstand.	Cassenmze.		Gold.	
	ℳ	℔		ℳ	℔	ℳ	℔		ℳ	℔	ℳ	℔
_____	—	—	Zwischen Martini und Weihnachten.	—	—	5	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	5	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Martini.	—	—	5	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	5	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	5	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	5	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	5	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	5	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Martini.	—	—	80	—	Matricular- Steuer 1 1/2 ℔ 21 ℔ Conv. Mze. oder	1	11 1/2	—	—
10 Hühner	—	60	Desgl.	—	—	—	—	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	—	64	_____	—	—	—	—
_____	—	—	Desgl.	17	56	—	—	Ermenten-Steuer 19 3/4 ℔ 6 1/2 ℔ Conv. Mze. oder . . .	—	52 1/2	—	—
_____	—	—	Desgl.	—	—	—	—	Ermenten-Steuer desgl.	—	52 1/2	—	—
3 Scheff. 7 Hmt. 4/5 Meße Roden à Hmt. 55 ℔ Cassen-Mze.	5	21	22 1/2 ℔	—	—	30	—	Ermenten-Steuer 21 3/4 ℔ Conv. Mze.	—	56 1/2	—	—
4 Scheff. 9 Hmt. 2 1/2 Meße Hafer à Hmt. 27 ℔ Cassen-Mze.	3	43	1/2 =	Zwisch. Mart. u. Weihnacht.	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Scheff. 4 Hmt. 3 1/2 Meße Gerste à Hmt. 38 1/2 ℔ Für den Hofdienst ad 1 ℔ Gold sind die Früchte frei geliefert.	2	40	3 1/2 =									
_____	—	—	Michaeli.	—	—	4	—	_____	—	—	—	—
_____	12	21 1/2	—	17	56	149	64	_____	3	30	—	—

R e c a p i t u l a t i o.		Meyerzins.			
		Cassenmze.		Gold.	
		ℳ	℔	ℳ	℔
Latus Seite 124 u. 125		18	16	131	19
— — 126 u. 127		8	64	199	27
Summa		27	8	330	46
Dieses beträgt:					
I. An Jahrs-Gefällen:					
1) Meyerzins		27	8	330	46
2) Für Naturalien		13	6	—	—
Summa		40	14	330	46
Davon ist abzurechnen		6	6 $\frac{1}{2}$	—	40
Mithin wird durch Jahrs-Gefälle entschädigt		34	7 $\frac{1}{2}$	330	6
330 ℔ 6 ℔ Gold betragen in Cassen-Mze., nach dem verglichenen Verhältnisse von 105 zu 100		314	26 $\frac{2}{3}$	—	—
Mithin durch Jahrs-Gefälle in Cassen-Münze		348	33 $\frac{1}{2}$		
II. An Weinkauf		37	16	232	3
232 ℔ 31 ℔ Gold betragen in Cassen-Münze, 105 = 100		221	26 $\frac{2}{3}$		
Mithin wird auf Weinkauf entschädigt		258	42 $\frac{2}{3}$		

Sylke, den 9. August 1825.

(Geg.) Albrecht.

Reperij Cassenmze. R	Naturalien.	Dafür zu rechnen Cassenmze.		Weinkauf.				Abzurechnen.			
		Cassenmze.		Cassenmze.		Gold.		Cassenmze.		Gold.	
		R	S	R	S	R	S	R	S	R	S
18 16	_____	—	56½	19	32	82	39	2	48½	—	40
8 64	_____	12	21½	17	56	149	64	3	30	—	—
27 8	_____	13	6	37	16	232	31	6	6½	—	40
27 8 33											
13 6											
40 14 330											
6 6											
34 7½ 330											
314 26½											
348 33½											
37 16 230											
221 26½											
258 42½											

brecht.

Anlage b. zu B. zu dem Antrage des Senats.

V e r z e i c h n i s s
der Bremischen Meyer, welche die General-Casse tauschweise gegen
überlassene Hannöversche Meyer abzutreten hat.

I. an das Catharinenstift:			
1.	Joh. Hinr. Beckmann, in Hastedt . . .	G. M.	36 R
2.	Conrad Bohlens, daselbst . . .	—	36 R
		in Golde	RG 1 = 2 R
3.	Joh. Klatte, in Arsten . . .	„	12 = — „
4.	Tölke Bosse, daselbst . . .	„	5 = 36 „
5.	Christian Jacobi, in Hastedt . . .	„	— = 26 „
II. an St. Isabeen Gasthaus:			
6.	Gerd Bollmann, Buntenthorsteinweg . . .	„	2 = 10 „
7.	Joh. Schröder, in Kirchhuchting . . .	„	4 = 8 „
8.	Peter Junge, zu Hodenberg . . .	„	— = 6 „
III. an das St. Johannis Kloster:			
9.	Hinr. Sanders, Doventhofs-Vorstadt . . .	„	2 = 66 „
IV. an St. Nicolai Wittwenhaus:			
10.	Joh. Kürßen, in Rockwinkel . . .	„	16 = — „
11.	Hinrich Lampe, in Hastedt . . .	„	1 = 5 „
12.	Joh. Hinr. Sanders, daselbst . . .	„	1 = 5 „
13.	Diedrich Sanders, daselbst . . .	„	— = 36 „
14.	Joh. Notermundt, daselbst . . .	„	— = 36 „
15.	Luc Bremermann in Schwachhausen . . .	„	11 = 43 „
V. an St. Remberti Hospital:			
16.	Dierk Stellmann, in Habenhausen . . .	„	— = 48 „
17.	Joh. Hinrich Wurthmann, daselbst . . .	„	— = 42 „
18.	Joh. Glade, daselbst . . .	„	— = 15 „
19.	Martin Schilling, daselbst . . .	„	1 = 6 „
20.	Albert Lange, in Hasenbühren . . .	„	1 = 1 „
VI. an die neuen Gefälle:			
21.	Joh. Hormann Brwe., in der Fedelerhören . . .	„	4 = — „
22.	Wilhelm Sengstak, daselbst . . .	„	1 = — „
VII. an Herrn Senator Dr. Büsing:			
23.	Nicolaus Klinge, in der Fedelerhören . . .	„	3 = — „
24.	Jacob Brockmann, daselbst . . .	„	5 = 24 „
25.	Christian Bischoff, daselbst . . .	„	6 = 48 „
VIII. an St. Martini Kirche:			
26.	Berend Pieper jun., in Hasenbühren . . .	„	6 = 33 „
27.	Friedr. Ascher, in Grolland . . .	„	10 = 59 „
28.	Joh. Krudup, im Wallersfelde . . .	„	16 = 29 „
29.	Diedrich Schmidt, in Walle . . .	„	5 = 33 „

Anlage C.

Anlage C. zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

wegen des Hafens zu Vegesack.

In dem Special-Budget des Hafens zu Vegesack für 1825 war ein Posten von 120 Rth für einen Aufseher bei dem Deffnen der Drehbrücke aufgenommen.

Im Convente vom 25. März erklärte die Bürgerschaft: Sie könne diese 120 Rth nicht bewilligen und wünsche, daß von Seiten des Hafen-Departements Vorschläge zu einer Abgabe von den ein- und ausgehenden Schiffen vorgelegt würden, welche obige Summe begleichen mögte; worauf der Senat im Convente vom 15. April erwiederte: wie Er die Vorschläge zu einer solchen Abgabe sich machen lassen, einstweilen aber die Verwaltung für das Deffnen und Schließen der Drehbrücke Sorge tragen werde. Diesem Auftrage gemäß beehret sich das Hafen-Departement, über den in Frage stehenden Gegenstand das Folgende zu bemerken.

Die vor einem Jahre neu erbaute Hafenbrücke ist bedeutend stärker und solider, wie die frühere Drehbrücke angelegt, und nur durch die veränderte Art der Construction ist es erreicht worden, daß die größere Festigkeit keinen nachtheiligen Einfluß auf die Leichtigkeit der Bewegung derselben ausübt. Eben diese complicirtere Art der Construction der Drehbrücke setzt dieselbe aber bei unachtsamer Behandlung im Deffnen und Schließen sehr leicht etwaniger Beschädigung aus, zu deren Vermeidung das Hafen-Departement es nothwendig erachten müssen, einem eignen Aufseher das Deffnen und Schließen der Brücke anzuvertrauen, der dafür mit täglich 24 Groten remunerirt worden ist; daß die dadurch dem Hafen zu Vegesack erwachsene neue stehende Ausgabe durch eine kleine Remuneration von den die Deffnung der Brücke begehrenden Schiffen gedeckt werde, scheint den Verhältnissen so gemäß zu seyn, daß das Hafen-Departement in dieser Hinsicht sich lediglich dem desfallsigen Antrage anschließt.

Das Maas der zu entrichtenden Abgabe betreffend, so läßt sich aus den bisher gesammelten Notizen über die Zahl der Schiffe, welche mittelst Deffnung der Drehbrücke in den Hafen ein- oder ausgehen, kein genaues Resultat ziehen, da theils die Frequenz solcher Schiffe in den Wintermonaten davon abhängig ist, wie lange die Weser frei von Eise bleibt, theils manche kleinere Fahrzeuge künftig, wenn die Deffnung der Brücke mit einer Abgabe verknüpft ist, durch Niederlassung des Mastbaums sich dieser Zahlung entziehen werden; es ist indeß zu hoffen, daß eine Abgabe von sechs Groten für das jedesmalige Deffnen und Schließen der Brücke dem Zwecke entsprechen mögte, und erlaubt sich demgemäß das Hafen-Departement darauf anzutragen, diese Abgabe festsetzen und erheben lassen zu dürfen.

Zugleich glaubt dasselbe, diese Veranlassung nicht unbenutzt lassen zu dürfen, dabei auf die pecuniären Verhältnisse dieser Station im Allgemeinen aufmerksam zu

machen und einige unvorgreifliche Vorschläge, wie durch Verbesserung der Intradon derselben dem gegenwärtigen Mißverhältnisse zwischen den Einkünften des Hafens und den Kosten seiner Unterhaltung wenigstens einigermaßen abgeholfen werden könne, beizufügen.

Bei der ersten Errichtung des Begesacker Hafens, vor etwas mehr als zweihundert Jahren, wurde derselbe vorzugsweise dadurch dotirt, daß eine Abgabe auf sämtliche die Weser befahrende Seeschiffe, sie mögten von der Befugniß, den Hafen zu benutzen, Gebrauch machen oder nicht, gelegt und unter dem Namen Hafengeld mit resp. 3 und 5 Groten von der Lastenrichtigkeit erhoben wurde. Diese Einnahme, deren Durchschnittsertrag in den letzten zehn Jahren sich auf etwa 2000 R^g jährlich belief, deckte zwar nicht ganz, doch zu einem bedeutenden Theile die Ausgaben des Hafens und es wurde dadurch möglich, die Benutzung dieser Anstalt keiner weiteren Bezahlung zu unterwerfen, als einem mäßigen Winterlagegelde für die während der vier Wintermonate darin verweilenden Schiffe. Durch die Regulirung der Weserschiffahrt und den dabei angenommenen Grundsatz: daß künftig von Schiffen nur dann, wenn sie wirklich von Hafenanstalten Gebrauch machen, Hafengelder erhoben werden sollen, hat nun der Hafen zu Begesack seine Haupt-Dotation verloren, und man wird die bedeutenden Ausgaben, die er fortwährend erfordert, entweder inösgesamt auf die Staats-Casse übernehmen, oder unter so ganz veränderten Umständen auch eine veränderte Art des Beitrages von Seiten derjenigen, welche diese Anstalt vorzugsweise zu ihrem Geschäftsbetriebe benutzen, eintreten lassen müssen.

Die Gesamtausgaben des Hafens in den letzten zehn Jahren, vom 1. Januar 1815 bis dahin 1825, betrugen die Summe von 40,017 R^g, die Einnahme dagegen in eben diesem Zeitpunkte:

1) An Hafengeld	R ^g 20,422 = — R
2) Für Winterlage der Schiffe und für den Gebrauch des Mastenkrans	= 3,104 = — =
3) Für Pacht der Hafengebäude	= 2,369 = — =
mithin im Ganzen	R ^g 25,895 = — R

so daß die Staats-Casse während dieses Zeitraums zuschießen mußte 14,105 R^g.

Zwar ist zu hoffen, daß künftig, nach gänzlicher Vollendung des steinernen Bollwerks, die jährlichen Ausgaben sich um etwas mindern werden, bedeutend bleiben sie aber gewiß immer, da die Austiefungsarbeiten, die Bepflasterung, die Unterhaltung der hölzernen Bollwerke und Berpfählungen, so wie die Gebäude und Salarien für die Angestellten u., fortlaufende nicht geringe Verwendungen erfordern. Von den Einnahmen ist dagegen die bei weitem bedeutendste — das Hafengeld — weggefallen und es bleibt nur der Ertrag des Winterlagegeldes mit etwa 300 R^g und der Belauf der Pacht des Hafenhauses mit 230 R^g jährlich übrig, welche letztere sich überdies noch vermindern dürfte, seit das Hafenhaus durch die Concurrenz mit der neuen, gleichfalls am Hafen belegenen, Gleysteinschen Gastwirthschaft einen großen Theil seiner Nahrung verloren hat.

Nimmt man diesem gemäß die künftigen jährlichen Einnahmen des Hafens zu etwa 500, die Ausgaben aber zu etwa 3500 Rth an, so wird sich dadurch die oben geäußerte Ansicht von einem Mißverhältnisse zwischen den Einkünften des Hafens zu den Ausgaben, die derselbe erfordert, hoffentlich rechtfertigen.

Um diesem Mißverhältnisse abzuhelpen, dürfte es sich daher empfehlen, da eine bedeutende Beschränkung der Ausgaben, so viel das Departement sich dieselbe auch zur Pflicht machen wird, schwerlich zu erreichen seyn dürfte, ohne die Anstalt der Gefahr des Verfalles auszusetzen, auf eine Vermehrung der Einkünfte Bedacht zu nehmen, wozu sich vielleicht nachstehende Vorschläge empfehlen mögten:

1) Das Winterlagegeld für die in den vier Monaten in den Hafen einlegenden Schiffe zu erhöhen, mögte nicht rathsam scheinen, um nicht die Gemeinnützigkeit dieser Anstalten zu der Jahreszeit, wo die Schiffer derselben am meisten bedürfen, zu erschweren; dagegen möchte es angemessen scheinen, künftig auch diejenigen Schiffe, welche in den acht übrigen Monaten in den Hafen einlegen und denselben vor Eintritt der Winterlage wieder verlassen, einer Vergütung für die Benützung des Hafens zum Belaufe der Hälfte der Winterlage zu unterwerfen, und davon allenfalls nur die aus der Fahrt gebrachten Schiffe auszunehmen, welche von einer Winterlage zu der andern überliegen und diese bezahlt haben. Daß die Schiffe, welche in den acht Sommermonaten auf längere oder kürzere Zeit in den Hafen legten, bisher dafür keine Vergütung entrichteten, hatte seinen gewiß genügenden Grund darin, daß sie durch das von jeder Fahrt zu bezahlende Hafengeld ohnedies schon für die Unterhaltung des Hafens, und die Gelegenheit denselben zu benutzen contribuirt; mit dem Aufhören dieser Abgabe fällt aber der Grund jener Befreiung weg, und es scheint daher sachgemäß, sie jetzt zu der Unterhaltung der von ihnen benutzten Anstalten auf andere Weise beitragen zu lassen.

2) Der Hafen wird nicht selten über seine eigentliche Bestimmung hinaus von Schiffen, welche Waaren nach Begefall bringen oder dort empfangen, und die es bequemer finden, die Entladungen oder Einnahme der Güter in demselben als an dem eigentlichen außer dem Hafen belegenen Landungsplatze vorzunehmen, als Löschplatz benützt. Das Hafen-Departement hat dies bisher, soweit es ohne Nachtheil für die übrigen im Hafen liegenden Schiffe geduldet werden konnte, geschehen lassen; da diese Benützung des Hafens indeß dem Hafenbollwerke, so wie den Fahrwegen um den Hafen offenbar nachtheilig ist, und häufigere Reparaturen wie sonst erforderlich seyn würden, nach sich zieht, so glaubt es das Löschen und die Einnahme von Gütern im Hafen für die Zukunft nur dann gestatten zu können, wenn dem Hafen von den Schiffen, welche ihrer größern Bequemlichkeit wegen dies Geschäft dort vornehmen, dafür durch eine kleine Recognition eine Entschädigung zu Theil wird. Das Departement achtet es angemessen, die Vergütung für die desfalls zu ertheilende Erlaubniß auf zwei Grote per Last von der Lastenträchtigkeit der Schiffe festzusetzen,

von derselben aber die Rähne auszunehmen, welche bloß Güter von Bord der im Hafen liegenden Schiffe empfangen.

- 3) Die Holzflöße, welche nach Begeßack kommen, werden meist in den Hafen gelegt, bis sie im Detail verkauft oder von den Schiffsbauereien verbraucht werden. Obgleich sie oft einen bedeutenden Theil des Hafens einnehmen, waren sie doch bisher von einem dafür zu erlegenden Hafengelde befreit, weil sie die bedeutende Abgabe von 5 pSt. an den Staat bereits zu erlegen hatten. Diese Abgabe hat jetzt aufgehört, und da somit der Grund der früheren Befreiung weggefallen ist, mögte es nicht unbillig scheinen, auch die Holzflöße einem Hafengelde zu unterwerfen und dies auf etwa 1 Rthlr. per Monat zu bestimmen.

Wenn gleich durch diese Vorschläge die Unkosten, welche der Hafen verursacht, bei weitem noch nicht gedeckt erscheinen, so werden sie doch ohne Zweifel dazu beitragen, die Staats-Casse mit einem weniger unverhältnißmäßigen Beiträge zu der Unterhaltung dieser Anstalten zu belasten und wie es die Natur der Sache fordert, diejenigen, welche zunächst die Vortheile derselben genießen und welche durch das Wegfallen des Hafengeldes der frühern Beiträge zu dieser Unterhaltung entledigt sind, wieder einigermaßen zu derselben contribuiren zu lassen, und erlaubt sich das Departement in dieser Hinsicht die Annahme dieser Vorschläge zu empfehlen.

Anlage D. zu dem Antrage des Senats.

Zweiter Bericht

wegen

**der Anstalt zur praktischen Ausbildung junger
Künstler und Handwerker.**

In den Conventen vom 9. November und 28. December 1821 sind die in dem ersten Deputations-Berichte enthaltenen Grundzüge zur Einrichtung obiger Anstalt genehmigt mit dem Auftrage an die Deputation: über die Ausführung dieser Grundsätze weitere Anträge zu machen. Da diese zum Theil von dem Vorhandenseyn eines tauglichen Lokals abhängig waren, dieses aber erst jetzt durch den von der Deputation zur Verwaltung des Fonds der Hauptschule an der östlichen Seite des Eschenhofs bewirkten Neubau dem Zwecke für drei verschiedene neue Unterrichts-Anstalten gemäß hat beschafft werden können, so hat dieser zweite Bericht, besonders der anzuschlagenden Kosten wegen, darnach ausgesetzt werden müssen. Indessen hat der bisher gewissermaßen als Privat-Anstalt bestandene architectonische Zeichnen-Unterricht für Handwerker, welcher nunmehr als Theil dieser neuen Anstalt in etwas verändertem Maaße dem Ganzen angepaßt, mit aufgenommen werden wird, ununterbrochen und mit Nutzen fortgedauert.

Die verschiedenen Gattungen der Lehrgegenstände, die Zeit und die Dauer des Unterrichts, die Abtheilung in zwei Klassen, die höchste Zahl der gleichzeitig aufzunehmenden Schüler, die Befreiung aller Einheimischen vom Schulgelde, das für die Lehrer im Ganzen auszufehende Honorar — sind bereits durch die Annahme des ersten Berichtes bestimmt worden.

Zum Honorar für die anzustellenden Lehrer sind überhaupt 350 Rthlr. jährlich bewilligt. Die Deputation hält diese Summe auch fortwährend beinahe für zureichend, erlaubt sich jedoch in Hinsicht deren Verwendung, statt der vorläufig angenommenen Bestimmung:

daß dem untern Lehrer 150 Rthlr., dem obern aber, welchem zugleich die Aufsicht über Ordnung und Disciplin anzuvertrauen, 200 Rthlr. ausgesetzt werden sollten,

folgende Bestimmungen vorzuschlagen:

- 1) Daß jedem Lehrer für 4 Stunden wöchentlichen Unterrichts jährlich Einhundert Thaler (nach dem Beispiele der Honorirung der Hilfslehrer an der Hauptschule) als Honorar für den eigentlichen Unterricht bestimmt werde; — da jedoch die Zahl der Unterrichtsstunden in jeder der beiden Abtheilungen dieser Anstalt in der Regel auf 6 zu bestimmen seyn mögte, so würde dieses bei 12 Stunden für beide ein Honorar von 300 Rthlr. für die Lehrer betragen. Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß nach den so verschiedenen Zwecken und Fähigkeiten der Schüler nicht Jeder derselben zur Theilnahme an allen Unterrichtsstunden anzuhalten sey.

- 2) Daß dem obern Lehrer, welchem die allgemeine Aufsicht über Ordnung und Disciplin anzuvertrauen und die Führung der Listen der Schüler und die Abfassung der Berichte und Zeugnisse zu übertragen, dafür jährlich 50 Rthlr. zu bewilligen.
- 3) Daß demjenigen Lehrer, welcher die Apparate, Modelle und Instrumente unter besonderen verantwortlichen Gewahrsam zu nehmen, für deren Erhaltung zu sorgen und darüber ein Inventar zu halten hat, dafür vorläufig ebenfalls 50 Rthlr. jährlich zu vergüten seyn. Hierdurch würde auch dem bisherigen Lehrer des architectonischen Zeichnens, welcher als einziger Lehrer der bisherigen Anstalt ein größeres Einkommen davon gehabt hat, einige Entschädigung zu Theil werden können.

Hiernach bliebe es bei der Verwendung der für den Unterricht bestimmten Summe, welche von 350 Rthlr. auf 400 Rthlr. zu erhöhen seyn mögte, möglich, die Vertheilung der Lehrstunden mehr nach den jedesmaligen Bedürfnissen der Anstalt und nach den besondern Fähigkeiten der Lehrer einzurichten, und auch die Zahl der Lehrstunden noch zu vermehren; dabei wird auch die Zahl der Lehrer nicht gerade auf zwei nothwendig zu beschränken seyn, da nicht immer die Fähigkeit in so verschiedenen Lehrgegenständen Unterricht zu ertheilen, sich bei zwei Männern vereinigt finden wird.

Die Anschaffung des nöthigen Lokals, welches aus zwei Zeichensälen (worin für die zwei Abtheilungen der Anstalt gleichzeitig Unterricht im architectonischen und im freien Handzeichnen zu ertheilen) und in zwei Modellkammern bestehen wird, ist ebenfalls bereits bewilligt. — Die Deputation zur Verwaltung der Fonds der Hauptschule hat für die Einräumung dieses Lokals einen Miethzins von 250 Rthlr. jährlich begehrt, welcher nicht mehr als eine billige Vergütung für die Zinsen des für diesen Zweck besonders nützlich verwandten Capitals und daher annehmungswerth erscheint.

Die bestimmte jährliche Ausgabe für die Lehrer und die Miete für diese Anstalt, welche schon im nächsten Monate beginnen kann, wäre demnach 650 Rthlr.

Die Materialien, welche die Schüler gebrauchen, als: mathematische Bestecke, Zeichenpapiere, Tusch, Bleistift u., würden künftig wie bisher, in der Regel von den Schülern selbst anzuschaffen seyn. Ganz armen, aber fähigen, ist jedoch zuweilen dergleichen bisher geliefert. Es mögte sich empfehlen, zu diesem Behufe etwa 25 Rthlr. jährlich zur Verwendung der den Fonds verwaltenden Behörde auszusetzen.

Erleuchtung ist nach der beabsichtigten Einrichtung nicht erforderlich. Sollte künftig einmal eine Erweiterung der Anstalt für höhere Kunstzwecke beliebt werden, so daß Schüler nach akademischen Acten und nach großen Gipsfiguren bei künstlicher Beleuchtung zu zeichnen hätten, so würde erst dann dieser Artikel in Betracht kommen.

Einige andere Artikel, als Heizung, welche zum Behufe dieser Anstalt nur an den Sonntagen Statt findet, so wie die Reinigung und Bewahrung der Zimmer lassen sich nicht wohl abgesondert anschlagen, und würden als Unterhaltungskosten des für drei verschiedene Anstalten eingerichteten Lokals von der nämlichen Behörde gemeinschaftlich

zu verwalten seyn. Der jährliche Betrag derselben läßt sich wohl erst nach einiger Erfahrung mit einiger Sicherheit bestimmen.

Für die erste Anschaffung von Material und Vorbildern sind 150 Rthlr. bereits bewilligt. Diese Summe wird auch, nach dem nähern Anschlage der Sachverständigen, zureichen.

Zur jährlichen Ergänzung und successiven Vermehrung dieses Artikels mögten 25 Rthlr. jährlich zu bewilligen seyn.

Die Kosten des eigentlichen Mobiliars, an Tischen, Bänken, Rouleaux &c., sind natürlich nicht darunter begriffen, und werden etwa 100 Rthlr. betragen, deren geneigte Bewilligung die Deputation um so mehr hoffen darf, da sie als Erfordernisse und Bestandtheile des bewilligten Lokals anzusehen sind.

Nach allem Vorgetragenen giebt die Deputation außer den für die Heizung, Reinigung und Bewahrung der Zimmer erforderlichen, mit den Ausgaben der nämlichen Art für die Seefahrtsschule und das Seminarium gemeinschaftlich zu bestreitenden Kosten, folgende, dieser Anstalt besonders gewidmete, Bewilligungen ergebenst anheim.

Für die erste Anschaffung:

a. von Material, Vorbildern, Modellen und Instrumenten, nach früherer Beliebung	150 Rthlr.
b. des Mobiliars	100 —
Zusammen	250 Rthlr.

Sodann für jährliche Ausgaben:

a. für die Lehrer	400 Rthlr.
b. für Miethzins	250 —
c. zur Anschaffung einiger Schulbedürfnisse für ganz bedürftige Schüler	25 —
d. zur Ergänzung und successiven Vermehrung des Schulapparats	25 —
Zusammen	700 Rthlr.

Hiernach würden nach den gegenwärtigen Vorschlägen für diese Anstalt jährlich Einhundert Thaler mehr erforderlich seyn, als in dem ersten Berichte angenommen worden, so daß außer den ersten Anschaffungen, für das letzte Quartal dieses Jahrs, 175 Rthlr. erforderlich wären.

In Betreff des von Auswärtigen, welche jedoch nur dann zugelassen werden, in soweit die beiden Abtheilungen nicht durch Einheimische besetzt sind, zu erlegenden Schulgeldes ist zu bemerken, daß solches bisher monatlich einen halben Thaler betragen. Dieses so zu belassen, scheint angemessen, und der Betrag dieses Schulgeldes, welches von der Deputation zu erheben, würde unter die Lehrer nach Verhältniß ihrer Unterrichtsstunden zu vertheilen seyn. Ausnahmsweise mögte es jedoch dem Scholarchat im

Einverständnis mit der Verwaltungsbehörde zu überlassen seyn, auch Auswärtige in seltenen Fällen vom Schulgelde zu befreien.

Uebrigens würden die gegenwärtigen an dem architectonischen Zeichnenunterrichte Theilnehmenden ohne Weiteres als Schüler der neuen Anstalt aufzunehmen seyn; bei den als Expectanten Aufgeschriebenen würden jedoch die obigen Grundsätze zur Anwendung zu bringen seyn.

Da nach dem jetzt zu erwartenden definitiven Beschluß die neue Anstalt, zu deren Einrichtung alle übrigen Vorbereitungen getroffen sind, im nächsten Monat beginnen kann, so giebt die Deputation um so mehr ihre Vorschläge zur geneigten Beschlußnahme gehorsamst anheim.

Anlage a. zu D. zu dem Antrage des Senats.

Zweiter Bericht

wegen

Errichtung einer Navigations-Schule.

In dem im Convente vom 22. Juni 1821 erstatteten ersten Berichte wegen Einrichtung einer Navigations-Schule, beihelt die Deputation es sich vor, die speciellen Einrichtungen dieser Anstalt in Vorschlag zu bringen, wenn die wesentlichsten Grundsätze derselben gebilligt seyn würden.

Diese Billigung erfolgte nun zwar schon im Jahre 1822; da es jedoch an einem passlichen Lokale für diese Schule mangelte und verschiedene Pläne, durch Ausbaue von Plätzen neben der jetzigen Gelehrtenschule und anderer Orten, bei näherer Untersuchung unausführbar oder zu kostspielig befunden wurden, so konnte bisher ein weiterer Bericht nicht erstattet werden.

Jetzt hat nun die Hauptschule einen Bau unternommen und ausgeführt, um Räume für verschiedene Schulanstalten zu gewinnen, und die Verwaltungsbehörde derselben ist erbötig, der Navigations-Schule zu ihrem Bedarf zwei Zimmer in diesem neuen Gebäude zu einer jährlichen Miethe von 100 Rth zu überlassen und kann diese Zimmer im October d. J. abliefern.

Es wird daher nunmehr nichts weiter im Wege stehen, die Anstalt ins Leben treten zu lassen.

Indem die Deputation nun dabei die Befolgung der Grundsätze im Allgemeinen nochmals empfiehlt, welche in ihrem ersten Berichte vorgelegt und gebilligt worden, erlaubt sie sich in dieser Hinsicht noch zu bemerken:

- 1) daß sie es nicht für unumgänglich nothwendig hält, daß die aufzunehmenden Schüler schon vorher in den Elementar-Lehren der Geometrie unterrichtet seyen,
- theils

theils, weil ein gründlicher Unterricht in dieser Wissenschaft (soweit sie für den Seemann erforderlich ist) in der Navigations-Schule wird ertheilt werden müssen und dieser folgerichtig und klar doch nur auf eine von demselben Lehrer vorzutragende Entwicklung ihrer Elementar-Lehren wird gebauet werden können, theils aber, weil die Voraussetzung, unter welcher jene Forderung in dem ersten Berichte aufgestellt wurde, nämlich: daß diese Elementar-Lehren auch in untern und mittlern Schulen vorgetragen werden würden, bisher nicht eingetreten ist, daher es schwer seyn würde, schon also ausgerüstete Schüler anzutreffen.

- 2) Diejenigen, welche Unterricht in der Seewissenschaft begehren, sind in der Regel entweder Knaben, welche nach vollendetem allgemeinen Unterrichte schon auf einzelne Seereisen als Kajütswächter u. mitgenommen worden, oder schon befahrene Matrosen, welche sich weiter auszubilden wünschen, aber nach ihrer äußern Lage nur die bei ihren Seereisen eintretenden Zwischenzeiten dem Unterrichte widmen können; seltener werden solche Schüler sich finden, welche längere, nicht unterbrochene Zeiträume zur Erlernung der Navigation verwenden mögen.

Um nun der größeren Zahl der Lernenden in dieser Hinsicht den Unterricht zugänglicher und die eintretenden Unterbrechungen weniger schädlich zu machen, mögte es zweckmäßig seyn, daß zu Lehrende in mehrere Abtheilungen zu sondern und jeden Cursus in der dem Seemann bequemsten Zeit und in möglichst gedrängter Stundenzahl beendigen zu lassen.

Die Deputation erlaubt sich diesermwegen folgende einstweilige Vorschläge:

- a. Daß die Unterrichtsgegenstände in zwei Cursus zu theilen, in deren ersten die Vorkenntnisse und die eigentliche Steuermannskunst im engern Sinne fallen würden, wogegen der zweite die Fortbildung in der Steuermannskunst, die sogenannte Seemannschaft und die Hilfskenntnisse in sich begreifen würde;
- b. daß der Unterricht im Spätherbst beginne und im Frühling schließe, so daß Sommer und Vorherbst zu Seereisen den Schülern frei bleibe;
- c. daß dem Unterrichte während seiner Dauer wöchentlich wenigstens 30 Stunden ohne die zu den Beobachtungen erforderliche Zeit gewidmet werde;
- d. daß so lange die Anzahl der Schüler nur gering seyn wird, der erste Cursus im ersten Jahre und der zweite im zweiten vollendet werde; zu welchem Unterrichte also vorläufig Ein Lehrer hinreichend ist, welcher 400 R^g Gehalt für die jährlich dem Unterrichte gewidmete Zeit erhalten würde.

- 3) Das Schulgeld, schlägt die Deputation vor, dahin zu bestimmen, daß für den Unterricht im ersten Cursus etwa 25 R^g und für den im zweiten etwa 15 R^g an die Anstalt bezahlt würden. Sie hält außerdem dafür, daß es billig sey,

daß diejenigen, welchen es gegönnt werden mögte, an dem Unterrichte unentgeltlich Theil zu nehmen, sich verpflichten, künftig bei bessern Umständen, das Schulgeld nachzuzahlen, weil manche unter ihnen zu solchen Glücksumständen kommen werden, und es dann angemessen erscheint, daß diese für den Unterricht, dem sie ihr gesichertes Auskommen verdanken, auch den gehörigen Entgelt leisten, welcher dann wieder zur Aushülfe anderer Bedürftiger verwendet werden kann.

- 4) Es scheint rätlich, wie bei andern Navigations-Schulen, so auch hier, am Ende der Lehrzeit für diejenigen unter den Schülern, welche alle Cursus gehört und sich nun als Steuerleute oder Schiffs-Capitains qualificiren wollen, Prüfungen in Gegenwart Sachkundiger anstellen zu lassen, und den Geprüften nach Maafgabe ihrer Kenntnisse Fähigkeitszeugnisse zu ertheilen. Für ein Examen eines Steuermanns würde etwa 5 R ℓ , für ein Examen als Capitain aber etwa 10 R ℓ , von dem Examinirten an die Anstalt zu bezahlen, jedoch auch diese Zahlung den gänzlich Unvermögenden vorläufig zu erlassen seyn.
- 5) Sollte die Navigations-Schule künftig eines bedeutenden Besuches sich zu erfreuen haben, so würde auf ein, zu den nautisch-astronomischen Beobachtungen vorzüglich geeignetes, besonderes Lokal Bedacht zu nehmen seyn.
- 6) Zur Anschaffung des Schul-Apparats, so wie der allernothwendigsten Bücher und Instrumente wird eine Summe von 500 R ℓ , so wie für den Gehalt des Lehrers im ersten Vierteljahre 100 R ℓ , für vierteljährige Miethe 25 R ℓ und für Feuerung etwa 5 R ℓ erfordert werden, auf deren Bewilligung zur Gesamtsumme von 630 R ℓ , daher die Deputation hierdurch gehorsamst anträgt, indeß dabei zugleich bevorworten muß, daß noch fernere Anschaffungen von Instrumenten in Zukunft nothwendig seyn werden, um die Navigations-Schule in Hinsicht des Materiells denjenigen in den Schwesterstädten Hamburg und Lübeck gleich zu stellen.

Indem die Deputation das Vorstehende reiferm Ermessen anheim giebt und den Beschlüssen entgegen sieht, empfiehlt sie sich angelegentlich dem Wohlwollen des Senats und der Bürgerschaft.

Der Senat
hatte, um

an die Bremer
der Schöp.

In A. D.

In 7, 10

1825. De